

UMWANDLUNGSBERICHT

des Vorstands der Müller – Die lila Logistik Aktiengesellschaft, Besigheim

vorgelegt zu Tagesordnungspunkt 6
der ordentlichen Hauptversammlung der Müller – Die lila Logistik Aktiengesellschaft
am 27. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Einleitung	4
1.1	Überblick.....	4
1.2	Gegenstand des vorliegenden Berichts, weitere Unterlagen.....	4
2.	Müller – Die lila Logistik AG.....	5
2.1	Überblick.....	5
2.2	Unternehmensgeschichte und -entwicklung	6
2.3	Geschäftstätigkeit und Struktur.....	6
(a)	Kernkompetenzen	6
(b)	Standorte und Betriebsstätten	7
(c)	Umsatzerlöse	7
(d)	EBIT	7
(e)	Investitionen	7
2.4	Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand.....	8
(a)	Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr	8
(b)	Unternehmensgegenstand.....	8
2.5	Aufsichtsrat, Vorstand und Vertretung	8
2.6	Kapital und Aktionäre.....	8
2.7	Mitarbeiter und Mitbestimmung	9
3.	Wesentliche Aspekte für die Umwandlung.....	9
3.1	Wesentliche Gründe für die Umwandlung.....	9
3.2	Alternativen.....	9
3.3	Kosten der Umwandlung	10
4.	Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre der Müller – Die lila Logistik AG und der Müller – Die lila Logistik SE	10
4.1	Einführung	10
4.2	Allgemeine Vorschriften.....	11
(a)	Rechtspersönlichkeit.....	11
(b)	Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien	11
(c)	Sitz der Gesellschaft und Möglichkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung	11
(d)	Mitteilungspflichten.....	11
4.3	Gründung der Gesellschaft.....	12
4.4	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter	12
4.5	Verfassung der Gesellschaft.....	12
(a)	Wahlmöglichkeit zwischen dualistischem und monistischem System	12
(b)	Verwaltungsrat.....	13
(c)	Geschäftsführende Direktoren	17
(d)	Hauptversammlung.....	19
4.6	Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss.....	23
4.7	Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung.....	23
4.8	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung.....	23
(a)	Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen.....	23
(b)	Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses	23
(c)	Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung	23
4.9	Auflösung und Nichtigerklärung der Gesellschaft.....	23
4.10	Verbundene Unternehmen	24
4.11	Straf- und Bußvorschriften.....	24
4.12	Deutscher Corporate Governance Kodex.....	24
5.	Durchführung der Umwandlung der Müller – Die lila Logistik AG in die Müller – Die lila Logistik SE.....	25
5.1	Aufstellung des Umwandlungsplans.....	25

5.2	Umwandlungsprüfung.....	25
5.3	Offenlegung	26
5.4	Hauptversammlung der Müller – Die lila Logistik AG	26
5.5	Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der Müller – Die lila Logistik SE.....	26
5.6	Eintragung der Umwandlung in die Müller – Die lila Logistik SE	27
5.7	Konstituierung des ersten Verwaltungsrats, Bestellung der geschäftsführenden Direktoren	28
6.	Erläuterung des Umwandlungsplans und der ersten Satzung der Müller – Die lila Logistik SE sowie der Auswirkungen für die Aktionäre und die Arbeitnehmer	28
6.1	Erläuterung des Umwandlungsplans.....	28
	(a) Umwandlung der Müller – Die lila Logistik AG in eine Europäische Aktiengesellschaft (<i>Societas Europaea</i> , SE) (Ziffer 1 des Umwandlungsplans)	28
	(b) Wirksamwerden der Umwandlung (Ziffer 2 des Umwandlungsplans)	29
	(c) Firma, Sitz, Kapitalien und Satzung der Müller – Die lila Logistik SE (Ziffer 3 des Umwandlungsplans).....	29
	(d) Organe der Gesellschaft, geschäftsführende Direktoren (Ziffer 4 des Umwandlungsplans)	30
	(e) Angaben zum Verfahren zur Beteiligungsvereinbarung der Arbeitnehmer in der Müller – Die lila Logistik SE (Ziffer 5 des Umwandlungsplans).....	31
	(f) Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer 6 des Umwandlungsplans)	38
	(g) Abschlussprüfer (Ziffer 7 des Umwandlungsplans)	38
	(h) Keine weiteren Rechte oder Sondervorteile (Ziffer 8 des Umwandlungsplans)	39
	(i) Umwandlungskosten (Ziffer 9 des Umwandlungsplans).....	39
6.2	Erläuterung der Satzung der Müller – Die lila Logistik SE.....	39
	(a) Firma, Sitz Geschäftsjahr (§ 1 der SE-Satzung)	40
	(b) Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der SE-Satzung)	40
	(c) Bekanntmachungen und Informationen (§ 3 der SE-Satzung)	40
	(d) Grundkapital (§ 4 der SE-Satzung).....	41
	(e) Monistisches System, Organe (§ 5 der SE-Satzung)	41
	(f) Aufgaben und Befugnisse, Zusammensetzung, Bestellung, Abberufung, Vergütung (§ 6 der SE-Satzung).....	41
	(g) Geschäftsführung (§ 7 der SE-Satzung)	42
	(h) Vertretung der Gesellschaft (§ 8 der SE-Satzung).....	43
	(i) Zusammensetzung (§ 9 der SE-Satzung).....	44
	(j) Vorsitzender und Stellvertreter (§ 10 der SE-Satzung)	44
	(k) Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats (§ 11 der SE-Satzung)	45
	(l) Einberufung von Sitzungen (§ 12 der SE-Satzung).....	45
	(m) Beschlussfassung des Verwaltungsrats (§ 13 der SE-Satzung)	45
	(n) Geschäftsordnung und Ausschüsse (§ 14 der SE-Satzung)	47
	(o) Änderung der Fassung der Satzung (§ 15 der SE-Satzung).....	47
	(p) Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder (§ 16 der SE-Satzung)	47
	(q) Niederschrift (§ 17 der SE-Satzung).....	48
	(r) Schweigepflicht der Verwaltungsratsmitglieder (§ 18 der SE-Satzung)	48
	(s) Einberufung und Ort der Hauptversammlung (§ 19 der SE-Satzung)	48
	(t) Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 20 der SE-Satzung)	49
	(u) Stimmrecht und Beschlussfassung (§ 21 der SE-Satzung)	49
	(v) Vorsitz in der Hauptversammlung (§ 22 der SE-Satzung)	50
	(w) Rechnungslegung und Gewinnverwendung (§ 23 der SE-Satzung).....	51
	(x) Gewinnberechtigung (§ 24 der SE-Satzung)	51
	(y) Gründungsaufwand und Gründungsvorteile (§ 25 der SE-Satzung)	51
	(z) Gerichtsstand (§ 26 der SE-Satzung).....	51
	(aa) Kapitalgeschichte (§ 27 der SE-Satzung)	51

7.	Auswirkung der Umwandlung	52
7.1	Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen	52
	(a) Rechtswirkungen der Umwandlung.....	52
	(b) Dividendenberechtigung.....	52
	(c) Anteilsverhältnisse bei der Müller – Die lila Logistik SE nach der Umwandlung.....	52
	(d) Sonstige gesellschaftsrechtliche Auswirkungen	52
7.2	Bilanzielle Auswirkungen der Umwandlung	52
7.3	Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung	53
	(a) Besteuerung der Umwandlung	53
	(b) Besteuerung der zukünftigen Müller – Die lila Logistik SE und ihrer Aktionäre	53
7.4	Auswirkung der Umwandlung auf die Aktien der Gesellschaft und die Börsennotierung	53

1. EINLEITUNG

1.1 Überblick

Müller – Die lila Logistik AG mit Sitz in Besigheim (**Müller – Die lila Logistik AG** oder **Gesellschaft** und zusammen mit ihren nach §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmen, der **Lila Logistik-Konzern**) soll von einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts in eine europäische Aktiengesellschaft (Europäische Gesellschaft - *Societas Europaea*, im Folgenden auch **SE**), eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform, umgewandelt werden. Der Vorstand der Gesellschaft hat hierzu einen Umwandlungsplan erstellt, dem die Satzung der SE (**SE-Satzung**) als Anlage beigefügt ist. Dieser Umwandlungsplan, einschließlich der SE-Satzung, wurde am 2. April 2020 notariell beurkundet (Urkunde des Notars Prof. Dr. Kunz mit Amtssitz in Stuttgart, Urkundenrolle Nr. 193/2020 K).

Die Umwandlung in eine SE erfolgt gemäß Art. 37 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (**SE-VO**). Ergänzend kommen das Gesetz zur Ausführung der Verordnung Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (**SEAG**) sowie einzelne Vorschriften des Aktiengesetzes (**AktG**) sowie des Umwandlungsgesetzes (**UmwG**) zur Anwendung.

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung und die Satzung der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Gesellschaft. Der Vorstand schlägt deshalb der Hauptversammlung am 27. Mai 2020 unter Tagesordnungspunkt 6 vor, dem Umwandlungsplan vom 2. April 2020 zuzustimmen und die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung der Müller – Die lila Logistik SE zu genehmigen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat dem Umwandlungsvorhaben zugestimmt und in seiner Sitzung am 20. März 2020 einen entsprechenden Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung verabschiedet. Der genaue Inhalt der Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat ergibt sich aus der Einberufung der Hauptversammlung, deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) für April 2020 vorgesehen ist und dann dort abrufbar sein wird.

Die Umwandlung erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers. Das bedeutet, dass die Umwandlung weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Die Beteiligung der Aktionäre besteht daher fort. Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Deutschland beibehalten.

1.2 Gegenstand des vorliegenden Berichts, weitere Unterlagen

Der Vorstand der Gesellschaft erstattet gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO diesen Bericht, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung erläutert und begründet sowie die Auswirkungen, die der Übergang zur Rechtsform einer SE für die Aktionäre und die Arbeitnehmer hat, dargelegt werden.

Alle Angaben in diesem Bericht beziehen sich, sofern nicht anders vermerkt, auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts.

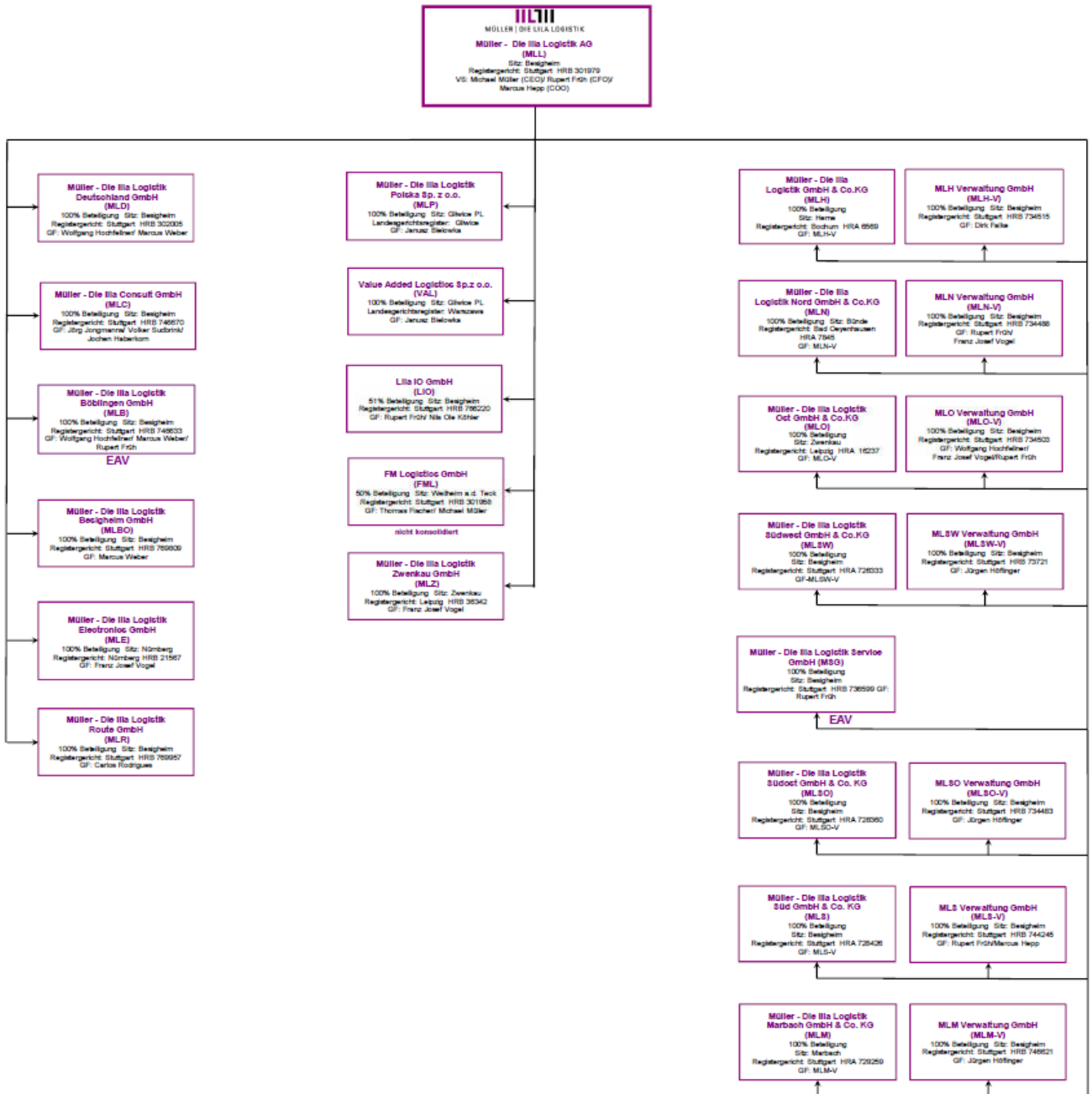
Der Umwandlungsplan, einschließlich der Satzung der Müller – Die lila Logistik SE, und dieser Bericht werden über die Internetadresse <https://www.lila-logistik.com/de/hauptversammlung> zugänglich gemacht und liegen während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Dasselbe gilt für die Bescheinigung der gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen Frau Linda Ruoß, Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Kronenstr. 30, 70174 Stuttgart, gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO und für die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017 sowie die

zusammengefassten Lageberichte für die Müller – Die lila Logistik AG und den Lila Logistik-Konzern für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017.

2. MÜLLER – DIE LILA LOGISTIK AG

2.1 Überblick

Müller – Die lila Logistik AG steht an der Spitze des Lila Logistik-Konzerns. Die Gesellschaft leitet die Unternehmensgruppe, legt die strategischen Ziele des Lila Logistik-Konzerns fest und sichert die aufeinander abgestimmte Geschäftspolitik der Konzerngesellschaften.



Die Organisation des Lila Logistik-Konzerns orientiert sich an den Zielmärkten, den Kunden-Bedürfnissen sowie an internen Anforderungen. Der Hauptsitz der Gesellschaft befindet sich in Besigheim.

2.2 Unternehmensgeschichte und -entwicklung

Die Gesellschaft wurde von Herrn Michael Müller gegründet. Im Jahr 2000 wechselte das Unternehmen von der Rechtsform der GmbH in die der AG. Am 30. Mai 2001 erfolgte der Börsengang im Neuen Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse. Heute ist die Aktie im General Standard gelistet.

Es folgten verschiedene strategische Unternehmensbeteiligungen. Nach einer grundlegenden Neuorganisation 2003, wurden im Jahr darauf die ersten Auslandsniederlassungen in Österreich und Polen aufgebaut. Es folgte eine Internationalisierung des Lila Logistik-Konzerns vor allem in den CEE-Staaten. In 2009 wurden die Beratungsleistungen unter der Marke Lila Consult gebündelt.

Der Lila Logistik-Konzern ist mehrfach für seine Konzepte und Leistungen mit Preisen ausgezeichnet worden. 2018 eröffnete das Lila KMI, ein Kunden-Mitarbeiter-Innovationszentrum, in dem ein offener Austausch stattfindet.

2.3 Geschäftstätigkeit und Struktur

Seit der Gründung hat der Lila Logistik-Konzern sein Leistungsspektrum wesentlich ausgebaut. Es beinhaltet umfassende Beratungs- und Umsetzungskompetenz. Dabei steht es auf vier Säulen: Warehouse Excellence und Supply Network Excellence in der Beratung, sowie im operativen Bereich auf Factory und Route.

In dem Geschäftsfeld Lila Consult werden Unternehmen in Bezug auf Organisationsstrukturen, effizientere Abläufe und die optimale Logistik beraten. In dem Geschäftsfeld Lila Operating werden die konzipierten Lösungen in den Logistics Service Centern umgesetzt, sodass für die Kunden ein optimaler Material- und Informationsfluss gewährleistet werden kann. In dem Geschäftsfeld Lila Real Estate werden den operativen Projekten die passenden Immobilien zur Seite gestellt, wozu auch die Übernahme des Managements der Logistik-Immobilie gehört.

(a) Kernkompetenzen

Der Lila Logistik-Konzern bietet als national und international tätiger Logistikdienstleister alle relevanten Funktionen in der Beratung (Lila Consult) und der Umsetzung (Lila Operating) von Logistiklösungen an. Der Geschäftsbereich Lila Consult besteht aus den Säulen Warehouse Excellence (Lagerprozessoptimierung) und Supply Network Excellence (Optimierung der gesamten Lieferkette). Dieser aktuelle Aufbau ging aus den bisherigen Bereichen Management Consulting, Logistics Engineering und Interim Services hervor.

Bei dem Bereich Lila Operating unterscheidet der Lila Logistik-Konzern grundsätzlich zwischen der Aufgabenstellung Route (im weitesten Sinne Transporte von Waren auf der Straße) und Factory (Handling von Waren und Prozessen). Die Felder Beschaffungslogistik, Produktionslogistik und Distributionslogistik bilden den Kern der betrieblichen Tätigkeiten des Konzerns. Die Dienstleistungen werden überwiegend in den folgenden Kern- und Zielbranchen erbracht:

- Automotive
- Electronics
- Consumer
- Industrial

- Medical & Pharma

Darüber hinaus bietet das Segment Lila Real Estate Immobilienflächen zur Dienstleistungserstellung an.

Zum Kundenkreis des Lila Logistik-Konzerns gehören namhafte, national und international tätige Unternehmen. Das Geschäftsmodell des Lila Logistik-Konzerns wird auch weiterhin auf wirtschaftliche Herausforderungen zukunftsorientiert gestaltet und in Bezug auf die strategischen Entscheidungen fokussiert.

(b) Standorte und Betriebsstätten

Die nationalen Standorte und Betriebsstätten des Lila Logistik-Konzerns sind aktuell in folgenden Städten und Gemeinden: Affalterbach, Althengstett, Benningen, Besigheim, Bischofsheim, Bünde, Dormagen, Groß-Gerau, Huisheim, Herne, Kirchheimbolanden, Lorsch, Marbach a. N., Nürnberg, Rüsselsheim, Talheim, Wemding und Zwenkau.

Die internationalen Standorte und Betriebsstätten befinden sich in Gliwice, Siechnice und Wroclaw (alle Polen).

(c) Umsatzerlöse

Die Gesamterlöse des Lila Logistik-Konzerns beliefen sich im Geschäftsjahr 2019 auf TEUR 138.847 (Vorjahr: TEUR 136.117). Rückläufige Volumen an den polnischen Standorten konnten durch Neuanläufe im Inland mehr als kompensiert werden. Zudem trugen höhere Erlöse im Geschäftsbereich Lila Consult positiv zu dieser Entwicklung bei.

Der Lila Logistik-Konzern hat mit wichtigen Kunden und Kundengruppen standortbezogene individuelle Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen abgeschlossen. Hierbei wurden mit einer Kundengruppe 2019 Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 19.870 (Vorjahr: TEUR 22.741), das sind 14,3 % (Vorjahr: 16,7 %) der Konzernumsatzerlöse, im Segment Lila Operating erzielt. Mit einer weiteren Kundengruppe wurden 2019 Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 14.329 (Vorjahr: TEUR 14.858), das sind 10,3 % (Vorjahr: 10,9 %) der Konzernumsatzerlöse, ebenfalls im Segment Lila Operating generiert. Mit einer dritten Kundengruppe wurden TEUR 15.349 Umsatz im Segment Lila Operating erzielt (Vorjahr TEUR 12.228), das entspricht 11,1 % (Vorjahr: 9,0 %) der Konzernumsatzerlöse.

(d) EBIT

Das operative Betriebsergebnis des Lila Logistik-Konzerns vor Zinsen und Steuern (EBIT) für das Geschäftsjahr 2019 belief sich auf TEUR 11.129 (Vorjahr: TEUR 3.068). Die EBIT-Marge stieg im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der Immobilienverkäufe und der Einführung von IFRS 16 auf 8,0 % (Vorjahr: 2,3 %). Bereinigt um die Ergebniseffekte der Immobilientransaktionen sowie die Änderungen aus der Einführung von IFRS 16 belief sich das EBIT auf TEUR 3.849. Hauptgrund für die Verbesserung des um die Sondereffekte bereinigten EBIT waren geringere Materialaufwendungen.

(e) Investitionen

Die Investitionen des Lila Logistik-Konzerns in langfristige Vermögenswerte des Anlagevermögens im abgelaufenen Geschäftsjahr in Höhe von insgesamt TEUR 3.718 (Vorjahr: TEUR 5.015) betrafen im Wesentlichen Standortinvestitionen. Die Investitionen in Sachanlagen beliefen sich auf TEUR 3.718 (Vorjahr: TEUR 4.419). Darin inbegriffen sind

insbesondere Investitionen in eine neue Sattelzugmaschinen, neue FFZ-Flotten sowie in die Inbetriebnahme des Standorts Benningen.

2.4 Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

(a) Sitz, Hauptverwaltung, Geschäftsjahr

Müller – Die lila Logistik AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz und Hauptverwaltung in Besigheim, Deutschland. Sie ist im Handelsregister B des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 301979 eingetragen. Ihre Geschäftsanschrift lautet Ferdinand-Porsche-Straße 4, 74354 Besigheim, Deutschland; an dieser Adresse befindet sich auch die Hauptverwaltung der Gesellschaft. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(b) Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die strategische, konzeptionelle, technische und organisatorische Planung und Beratung von Unternehmen in Bezug auf Systeme, Schnittstellen, Prozesse, Abläufe und Abwicklungen, und das Erbringen von Dienstleistungen, insbesondere die Übernahme von Prozessen, Abläufen und Abwicklungen für Dritte, eingeschlossen die Übernahme von Transporten, von Tätigkeiten der Lagerlogistik und von damit verbundenen Dienstleistungen.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Hierzu zählt auch der Erwerb, die Veräußerung, die Vermietung oder Verpachtung von Immobilien. Sie ist insbesondere berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften zu errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder zu pachten, oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen.

2.5 Aufsichtsrat, Vorstand und Vertretung

Der Aufsichtsrat der Müller – Die lila Logistik AG besteht derzeit aus drei Mitgliedern: Herrn Prof. em. Peter Klaus (Vorsitzender), Herr Christoph Schubert (stellvertretender Vorsitzender) und Herr Per Klemm. Sämtliche Mitglieder sind Anteilseignervertreter.

Der Vorstand der Müller – Die lila Logistik AG besteht gemäß § 5 Abs. 1 ihrer Satzung (**AG-Satzung**) aus einer oder mehreren Personen: Herrn Michael Müller (Vorstandsvorsitzender, CEO), Herrn Rupert Früh (CFO) und Herrn Marcus Hepp (COO).

Müller – Die lila Logistik AG wird gemäß § 7 Abs. 2 und 3 der AG-Satzung durch den Alleinvorstand bzw. im Fall mehrerer Vorstandsmitglieder durch (i) ein Mitglied des Vorstands, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt hat, (ii) durch zwei Vorstandsmitglieder, oder (iii) durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, soweit § 112 AktG dem nicht entgegensteht (§ 7 Abs. 4 der AG-Satzung).

2.6 Kapital und Aktionäre

Das Grundkapital der Müller – Die lila Logistik AG beträgt EUR 7.955.750,00 und ist in 7.955.750 Stückaktien (ISIN DE0006214687) eingeteilt. Die Satzung enthält in § 4 Abs. 2.1 ein bis zum 15. Juni 2020 ausnutzbares genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 3.977.875,00. Von diesem genehmigten Kapital wurde zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Umwandlungsplan und der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans und zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses

Berichts kein Gebrauch gemacht. Zudem enthält die Satzung in § 4 Abs. 2.2 ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 554.250,00.

Jede Aktie gewährt eine Stimme gemäß § 19 Abs. 1 der AG-Satzung. Somit bestehen derzeit 7.955.750 Stimmen (Gesamtstimmrechte).

Auf Basis von Stimmrechtsmitteilungen nach dem Gesetz über Wertpapierhandel (**WpHG**) sind der Müller – Die lila Logistik AG folgende Aktionärsbeteiligungen bekannt:

- Zum 5. September 2019 meldete Herr Rudolf Reisdorf eine Beteiligung von 240.000 direkt und 79.865 indirekt gehaltenen Stimmrechten, das sind insgesamt 319.865 Stimmrechte und entspricht 4,02% der derzeitigen Gesamtstimmrechte. Herr Reisdorf beherrscht die Fracht AG.
- Zum 22. September 2015 meldete Herr Michael Müller eine Beteiligung von 6.642.086 indirekt gehaltenen Stimmrechten, das entsprach zum damaligen Zeitpunkt einer 83,49% der Gesamtstimmrechte. Die Stimmrechte sind Herrn Müller über das von ihm kontrollierte Unternehmen Michael Müller Beteiligungs GmbH, Stuttgart, zuzurechnen. Diese Angaben wurden durch eine entsprechende Meldung der Michael Müller Beteiligungs GmbH bestätigt.

Müller – Die lila Logistik AG hält keine eigenen Aktien.

Die übrigen Aktien befinden sich nach Kenntnis der Gesellschaft im Streubesitz (sogenannter Freefloat). Zum Streubesitz zählen nach der Definition der Deutschen Börse Gruppe alle Aktien, die nicht von Großaktionären (Anteil am Aktienkapital von über 5%) gehalten werden und vom breiten Publikum erworben und gehandelt werden können.

Die Aktien sind globalverbrieft. Die vorhandene Globalurkunde wird mit Umwandlung der Müller – Die lila Logistik AG in eine SE unrichtig (vgl. Ziffer 7.4 dieses Berichts). Die globalverbrieften Anteile sollen in einer neuen, von der Müller – Die lila Logistik SE ausgestellten Globalurkunde verbrieft werden.

2.7 Mitarbeiter und Mitbestimmung

Zum 29. Februar 2020 beschäftigte der Lila Logistik-Konzern weltweit 1.478 Mitarbeiter/Innen, davon in Deutschland 1.264 und in Polen 214 Mitarbeiter/Innen (nach Köpfen).

Der Aufsichtsrat der Müller – Die lila Logistik AG besteht aus drei Mitgliedern, für dessen Zusammensetzung die §§ 96 Absatz 1 Alt. 6, 101 Abs. 1 AktG die maßgebenden Vorschriften sind. Hiernach setzt sich der Aufsichtsrat nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden (siehe Ziffer 2.5 dieses Berichts).

3. WESENTLICHE ASPEKTE FÜR DIE UMWANDLUNG

3.1 Wesentliche Gründe für die Umwandlung

Die Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) dient dazu, die Effizienz der Leitungsstruktur weiter zu erhöhen.

3.2 Alternativen

Der Vorstand der Müller – Die lila Logistik AG hat sich im Rahmen der Vorbereitung des Formwechsels mit den in Betracht kommenden Alternativen beschäftigt. Ergebnis dieser Prüfung

war, dass es zur Erreichung der angestrebten Ziele, insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer supranationalen Rechtsform und die Beibehaltung und Fortentwicklung einer effizienten Corporate Governance-Struktur, derzeit keine sinnvollen Alternativen zur SE gibt.

Als supranationale Rechtsform, die die Fortführung der Börsennotierung ermöglicht, steht derzeit nur die SE zur Verfügung. Da die SE in ihrer Struktur und Funktionsweise weitestgehend einer deutschen Aktiengesellschaft angenähert ist (z.B. bei der Ausgestaltung des Kapitals und der Aktien- bzw. Aktionärsrechte), ergeben sich durch den Formwechsel in eine SE auch aus Sicht der Aktionäre nur geringe Veränderungen.

Daneben wird der Müller – Die lila Logistik AG durch die Umwandlung ermöglicht, ihre derzeitige dualistische Führungsstruktur mit einem Vorstand und einem Aufsichtsrat an das international gebräuchliche monistische Leitungssystem mit nur einem Verwaltungsrat anzupassen. Der Verwaltungsrat leitet die Müller – Die lila Logistik SE, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Die geschäftsführenden Direktoren sind demgegenüber für die Geschäftsführung der Müller – Die lila Logistik SE zuständig.

Die Gründung einer SE hätte statt durch Formwechsel zwar auch im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung nach Art. 2 Abs. 1 SE-VO erfolgen können, dieses Verfahren wäre jedoch rechtlich aufwendiger gewesen. Aus den vorstehenden Überlegungen folgt, dass der Formwechsel in die SE der einzig sinnvolle Weg ist, um die angestrebten Ziele sachgerecht erreichen zu können.

3.3 Kosten der Umwandlung

Der Vorstand der Müller – Die lila Logistik AG schätzt, dass sich die Kosten der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE insgesamt auf höchstens EUR 400.000,00 belaufen. In diesem Betrag sind insbesondere die Kosten der vorbereitenden Maßnahmen, der Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten Prüfer, der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans, der Registereintragung, der externen Berater, der erforderlichen Veröffentlichungen, der Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer sowie der Umstellung der Börsennotierung der Müller – Die lila Logistik AG- auf Müller – Die lila Logistik SE-Aktien enthalten.

4. VERGLEICH DER STRUKTURELEMENTE, INSBESONDERE DER RECHTSSTELLUNG DER AKTIONÄRE DER MÜLLER – DIE LILA LOGISTIK AG UND DER MÜLLER – DIE LILA LOGISTIK SE

Bevor der Umwandlungsplan (vgl. hierzu Ziffer 6.1 dieses Berichts), die Satzung der Müller – Die lila Logistik SE (vgl. hierzu Ziffer 6.2 dieses Berichts) und die Auswirkungen der Umwandlung (vgl. hierzu Ziffer 7 dieses Berichts) dargestellt werden, sollen einige wesentliche Strukturmerkmale der derzeitigen Müller – Die lila Logistik AG und der künftigen Müller – Die lila Logistik SE vergleichend gegenüber gestellt werden. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt hierbei auf den Rechten der Aktionäre und den Corporate Governance-Strukturen.

4.1 Einführung

Bei der SE handelt es sich um eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform. Wie sich aus Art. 1 Abs. 1 SE-VO ergibt, ist die SE eine Handelsgesellschaft für Unternehmen im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft (und im Ergebnis darüber hinaus auch auf dem Gebiet des gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)).

Nach Art. 10 SE-VO wird eine SE – vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO – in jedem Mitgliedstaat wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet wurde. Die Rechtsverhältnisse der Müller – Die lila Logistik SE, die Rechte ihrer

Aktionäre und ihre Corporate Governance richten sich nach (i) den Vorschriften der SE-VO, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt, (ii) dem SEAG als deutschem Gesetz zur Ausführung der SE-VO, (iii) den Vorschriften des für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden Rechts, insbesondere denen des deutschen Aktiengesetzes (vgl. insbesondere den Verweis in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO) sowie (iv) der Satzung der Müller – Die lila Logistik SE. Da die Müller – Die lila Logistik SE – vorbehaltlich der SE-VO – wie eine Aktiengesellschaft behandelt wird, gelten für sie die handelsrechtlichen, steuerrechtlichen und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften fort, die derzeit auf die Müller – Die lila Logistik AG Anwendung finden.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer werden sich nach der zwischen der Müller – Die lila Logistik AG und dem besonderen Verhandlungsgremium abzuschließenden Beteiligungsvereinbarung (**Beteiligungsvereinbarung**) bzw. der gerichtlichen Auffanglösung richten (siehe hierzu Ziffer 6.1(e)(vii) dieses Berichts).

4.2 Allgemeine Vorschriften

(a) Rechtspersönlichkeit

Wie die Aktiengesellschaft deutschen Rechts (**AG**) besitzt auch die SE Rechtspersönlichkeit. Sie ist juristische Person und damit selbst Trägerin von Rechten und Pflichten (Art. 1 Abs. 3 SE-VO).

(b) Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien

Das Kapital einer SE ist in Aktien zerlegt und lautet auf Euro (Art. 1 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 SE-VO). Das Mindestkapital einer SE beträgt EUR 120.000 (Art. 4 Abs. 2 SE-VO) und liegt damit über dem gesetzlichen Mindestkapital einer AG von EUR 50.000.

Auch hinsichtlich der Möglichkeiten der Ausgestaltung der Aktien ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen, weil Art. 5 SE-VO im Ergebnis auf das Aktiengesetz verweist. Da sich mit der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE der Name des Ausstellers der Urkunde ändert, erfolgt allerdings ein Austausch der insoweit unrichtig gewordenen globalen Aktienurkunde. Siehe hierzu Ziffern 2.6 und 7.4 dieses Berichts.

(c) Sitz der Gesellschaft und Möglichkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung

Der Sitz der SE wird – ebenso wie der einer AG – in der Satzung festgelegt. Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Deutschland beibehalten. Sitz der Müller – Die lila Logistik SE wird ebenfalls Besigheim sein. Der Sitz einer AG und einer SE kann, weil er zwingend in der Satzung zu regeln ist, nur durch eine Satzungsänderung verlegt werden. Für die AG ist umstritten, ob eine identitätswahrende Sitzverlegung ins Ausland zulässig ist. Demgegenüber kann die SE ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union (**EU**) und des EWR in einem rechtlich geregelten Verfahren ohne Auflösung grenzüberschreitend verlegen (Art. 8 SE-VO). Für diesen Fall wäre es jedoch erforderlich, den Aktionären, die gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklären, den Erwerb ihrer Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 SEAG).

(d) Mitteilungspflichten

Die Regelungen des WpHG und der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und

2004/72/EG der Kommission (**MAR**) finden aufgrund der Börsennotierung auch auf die zukünftige Müller – Die lila Logistik SE Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Insiderüberwachung (Art. 7 ff. MAR i.V.m. §§ 12 ff. WpHG) sowie zu Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile (§§ 33 ff. WpHG). Daher gehen bei der Aktiengesellschaft wie auch bei der SE Aktionärsrechte nach § 44 WpHG verloren, wenn Mitteilungspflichten verletzt werden. Insofern ergeben sich durch den Formwechsel keine Änderungen. Ebenso wenig ändern sich durch die Umwandlung der Müller – Die lila Logistik AG in eine SE die anwendbaren übernahmerechtlichen Vorschriften.

4.3 Gründung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Gründung einer SE gilt vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO das für Aktiengesellschaften geltende Recht des Staats, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 Abs. 1 SE-VO). Auf die Gründung der Müller – Die lila Logistik SE findet daher grundsätzlich das Gründungsrecht der AG Anwendung. Gründer ist bei einer Umwandlung die formwechselnde Gesellschaft, hier also die Müller – Die lila Logistik AG.

Die aktienrechtlichen Gründungsvorschriften (Feststellung der Satzung, Gründungsaufwand, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht, Eintragung in das Handelsregister etc.) werden bei der formwechselnden Umwandlung in eine SE durch die Vorschriften des Art. 37 SE-VO modifiziert bzw. verdrängt. Die Einzelheiten des Gründungsverfahrens sind unter Ziffer 5 dieses Berichts dargestellt.

4.4 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

Bei der AG muss das Kapital nicht nur zum Zeitpunkt der Gründung aufgebracht sein, sondern auch im Anschluss daran erhalten werden (vgl. §§ 56 ff. AktG). Die Gesellschaft darf keine eigenen Aktien zeichnen (§ 56 AktG) und den Aktionären die Einlagen nicht zurückgewähren (§ 57 AktG). Die Verwendung des Jahresüberschusses in der AG ist in § 58 AktG geregelt. Dessen Absätze 1 bis 3 enthalten Vorschriften zur Bildung von Rücklagen, wohingegen Absatz 4 die Gewinnverwendung regelt. In Ergänzung dazu lässt § 59 AktG Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn nur unter besonderen Voraussetzungen zu. Die Anteile der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft bestimmen sich grundsätzlich nach ihren Anteilen am Grundkapital (§ 60 Abs. 1 AktG). Die Satzung kann jedoch eine andere Art der Gewinnverteilung bestimmen (§ 60 Abs. 3 AktG). Auch der Erwerb eigener Aktien ist nur unter besonderen Voraussetzungen möglich (§§ 71 bis 71d AktG). Da sämtliche dieser Vorschriften der Kapitalerhaltung der Gesellschaft dienen, sind sie auch bei einer SE mit Sitz in Deutschland anwendbar (Art. 5 SE-VO), so dass es insofern durch die Umwandlung der Müller – Die lila Logistik AG in eine SE zu keinen Änderungen kommt.

In einer AG sind die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln (§ 53a AktG). Eine entsprechende Vorschrift fehlt in der SE-VO. Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz jedoch auch für die SE mit Sitz in Deutschland, so dass sich auch insofern durch die Umwandlung keine Änderungen ergeben.

4.5 Verfassung der Gesellschaft

(a) Wahlmöglichkeit zwischen dualistischem und monistischem System

Bei der AG ist nur das dualistische System mit dem Vorstand als Geschäftsführungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan zulässig.

Der Vorstand leitet die Aktiengesellschaft unter eigener Verantwortung (§ 76 Abs. 1 AktG). Er ist dabei grundsätzlich unabhängig vom Aufsichtsrat. Der Vorstand ist verpflichtet, regelmäßig sowie in wichtigen Fällen an den Aufsichtsrat zu berichten (§ 90 AktG).

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen (§ 111 Abs. 1 AktG). Er ist nicht zur Übernahme von Aufgaben des Vorstands berechtigt. Bestimmte Arten von Geschäften dürfen jedoch nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden. Der Katalog von Geschäften, welche der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, ist in der Satzung festzulegen oder vom Aufsichtsrat zu bestimmen (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Der Aufsichtsrat darf dabei jedoch weder direkt noch durch Weisungen in den ordentlichen Geschäftsbetrieb eingreifen.

Bei der SE gibt es ein Wahlrecht zwischen einem dualistischen und einem monistischen System. Während beim dualistischen System für die Verwaltung zwei Organe vorgesehen sind, von denen eines die Geschäfte führt und das andere die Geschäftsführung überwacht, existiert bei einem monistischen System lediglich ein Verwaltungsorgan, das die Gesellschaft leitet, die Grundlinien ihrer Tätigkeit bestimmt und deren Umsetzung überwacht (vgl. § 22 Abs. 1 SEAG).

Die Satzung der Müller – Die lila Logistik SE sieht für die Gesellschaft das monistische System mit einem Verwaltungsorgan (Verwaltungsrat) vor (§ 5 Abs. 1 der SE-Satzung), der die Gesellschaft leitet. Die Geschäfte führen die geschäftsführenden Direktoren der Gesellschaft nach Maßgabe von Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung sowie den Weisungen des Verwaltungsrats. Sie setzen die Grundlagen und Vorgaben um, die der Verwaltungsrat aufstellt. Damit führt die Umwandlung insbesondere zu einem Wechsel in der Corporate Governance der Gesellschaft (siehe weiterführend Ziffer 4.5(b) und 4.5(c) dieses Berichts).

(b) Verwaltungsrat

(i) Größe und Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat einer SE besteht aus mindestens drei Mitgliedern (§§ 23 ff. SEAG i.V.m. Art. 43 ff. SE-VO). Er kann bei einem Grundkapital von mehr als EUR 10 Mio. aus bis zu 21 Mitgliedern bestehen (§ 23 Abs. 1 SEAG). Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus Vertretern der Anteilseigner, und, soweit eine Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung oder, bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, die §§ 34 ff. des SE-Beteiligungsgesetzes dies vorsehen, auch aus Vertretern der Arbeitnehmer.

Dem Verwaltungsrat der Müller – Die lila Logistik SE sollen vier Mitglieder angehören. Vertreter der Arbeitnehmer sind nicht vorgesehen.

§ 25 SEAG sieht ein Verfahren zur Bestimmung der Zusammensetzung des Verwaltungsrats vor, welches der Vorsitzende des Verwaltungsrats durch Bekanntmachung einzuleiten berechtigt ist, wenn er der Ansicht ist, dass der Verwaltungsrat nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt ist. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats wird gerichtlich überprüft, wenn und soweit der Verwaltungsrat, Aktionäre, der SE-Betriebsrat oder sonstige Berechtigte eine entsprechende Gerichtsentscheidung beantragen (vgl. § 98 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 10 AktG). Das gerichtliche Verfahren ist weitestgehend vergleichbar mit dem Verfahren zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats in der Aktiengesellschaft (§ 99 AktG) (Statusverfahren, vgl. § 26 Abs. 4 SEAG).

Die einer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat entgegenstehenden Hinderungsgründe nach § 27 SEAG sind vergleichbar mit denjenigen für Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft (§ 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 und 3 AktG).

Dem Verwaltungsrat muss mindestens ein Mitglied angehören, das als der sogenannte Finanzexperte über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt; die Mitglieder des Verwaltungsrats in ihrer Gesamtheit müssen mit dem Sektor vertraut sein, in dem die Gesellschaft tätig ist (§ 100 Abs. 5 AktG). Hat die Gesellschaft einen Prüfungsausschuss gebildet (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG), muss der Finanzexperte diesem angehören und anstelle sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder müssen die Mitglieder dieses Ausschusses in ihrer Gesamtheit über hinreichende Sektorkenntnisse im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG verfügen. Dies gilt auch für die SE.

Der Verwaltungsrat der Müller – Die lila Logistik SE konstituiert sich nach der Hauptversammlung selbst und ernennt einen Vorsitzenden sowie mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden, welcher nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden innehat, wenn dieser verhindert ist (§ 34 Abs. 1 SEAG). Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben (§ 34 Abs. 2 SEAG).

(ii) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats, Amtszeit

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Hauptversammlung bestellt (Art. 43 Abs. 3 Satz 1 SE-VO). Die Mitglieder des ersten Verwaltungsrats können durch die SE-Satzung bestellt werden (Art. 43 Abs. 3 Satz 2 SE-VO).

Arbeitnehmervertreter werden nach Maßgabe der Beteiligungsvereinbarung oder, bei Fehlen einer solchen, nach den §§ 34 ff. des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (**SEBG**), das die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (**SE-Beteiligungsrichtlinie**) umsetzt, bestellt. Im Verwaltungsrat der Müller – Die lila Logistik SE werden, wie bisher im Aufsichtsrat der Müller – Die lila Logistik AG, keine Arbeitnehmervertreter sein.

Aktionäre können Mitglieder in den Verwaltungsrat entsenden, wenn dies in der SE-Satzung vorgesehen ist. § 28 Abs. 2 SEAG verweist insoweit auf die Anforderungen für die Entsendung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft (§ 101 Abs. 2 AktG).

Für Mitglieder des Verwaltungsrats können zwar Stellvertreter nicht bestellt werden. Die Bestellung eines Ersatzmitglieds für ein Mitglied des Verwaltungsrats ist aber zulässig (§ 28 Abs. 3 SEAG).

Die gerichtliche Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrats (§ 30 SEAG) ist vergleichbar mit der gerichtlichen Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 104 AktG). Danach hat das Gericht auf Antrag eines Mitglieds des Verwaltungsrats, eines Aktionärs, eines nach § 104 Abs. 1 Satz 3 AktG Antragsberechtigten oder des SE-Betriebsrats den Verwaltungsrat zu ergänzen, wenn diesem nicht die zur Beschlussfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern angehört (§ 30 Abs. 1 SEAG). Auf Antrag entscheidet das Gericht über die Ergänzung des Verwaltungsrats (§ 30 Abs. 2 SEAG), wenn der Verwaltungsrat zwar beschlussfähig ist, diesem jedoch länger als drei Monate weniger Mitglieder als die durch Vereinbarung, Gesetz oder Satzung festgelegte Zahl angehören. In dringenden Fällen hat das Gericht den Verwaltungsrat auf Antrag auch vor Ablauf der Frist zu ergänzen.

Die Regeln zur Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats sind vergleichbar mit den Regeln zur Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern einer AG (vgl. § 29

SEAG, 103 AktG). Mitglieder des Verwaltungsrats, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, können von der Hauptversammlung vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden (§ 29 Abs. 1 SEAG). Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, wenn nicht die SE-Satzung eine andere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt.

Die Satzung der Müller – die lila Logistik SE sieht vor, dass die Verwaltungsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung bestellt wurden, aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden können.

Ein Mitglied des Verwaltungsrats, das auf Grund der SE-Satzung in den Verwaltungsrat entsandt ist, kann von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden (§ 29 Abs. 2 Satz 1 SEAG). Die Hauptversammlung kann das entsandte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen, wenn die in der SE-Satzung bestimmten Voraussetzungen des Entsendungsrechts weggefallen sind (§ 29 Abs. 2 Satz 2 SEAG). Die Satzung der Müller – die lila Logistik SE sieht kein Entsendungsrecht vor.

Darüber hinaus hat das Gericht auf Antrag des Verwaltungsrats ein Mitglied abzurufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt (§ 29 Abs. 3 SEAG).

Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmt sich nach dem in der SE-Satzung festgelegten Zeitraum. Der Zeitraum darf sechs Jahre nicht überschreiten (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Die Mitglieder des Verwaltungsrats können einmal oder mehrmals wiederbestellt werden (Art. 46 Abs. 2 SE-VO).

- (iii) Verantwortlichkeiten, Grundlinien des Geschäfts der Müller – Die lila Logistik SE und Überwachung

§ 22 SEAG beschreibt die Aufgaben und Rechte. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung (§ 22 Abs. 2 SEAG).

Der Verwaltungsrat hat eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 22 Abs. 2 SEAG). Er hat diese entsprechend den Pflichten des Vorstands einer Aktiengesellschaft nach § 83 AktG vorzubereiten. Der Verwaltungsrat kann damit verbundene Aufgaben auf die geschäftsführenden Direktoren übertragen.

Entsprechend dem Vorstand einer Aktiengesellschaft (§ 91 AktG) hat der Verwaltungsrat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Handelsbücher geführt werden (§ 22 Abs. 3 SEAG). Er hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden (Überwachungssystem).

Der Verwaltungsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen (§ 22 Abs. 4 SEAG). Er erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss (§ 290 HGB).

Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust in der Hälfte des Grundkapitals besteht, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen (§ 22 Abs. 5 Satz 1 SEAG). Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft hat der Verwaltungsrat den Eröffnungsantrag gemäß § 15a Abs. 1 InsO zu stellen (§ 22 Abs. 5 Satz 2 SEAG). Dabei hat der Verwaltungsrat außerdem die sich aus § 92 Abs. 2 AktG für den Vorstand einer Aktiengesellschaft ergebenden Pflichten zu beachten.

Im Übrigen gelten Rechtsvorschriften, die dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft Rechte oder Pflichten zuweisen, sinngemäß für den Verwaltungsrat, soweit nicht im SEAG für den Verwaltungsrat und für geschäftsführende Direktoren besondere Regelungen enthalten sind (§ 22 Abs. 6 SEAG).

(iv) Weisungsrecht

Der Verwaltungsrat ist als Steuerungsgremium der SE mit monistischem System zu Weisungen gegenüber den geschäftsführenden Direktoren hinsichtlich der Führung der Geschäfte der SE berechtigt (§ 44 Abs. 2 SEAG). Die Weisungen können in der Geschäftsordnung enthalten sein oder individuell erteilt werden.

(v) Sitzungen des Verwaltungsrats, Beschlüsse

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrats unverzüglich den Verwaltungsrat einberuft (§ 37 Abs. 1 SEAG). Demgemäß ist der Vorsitzende auch generell für die Einberufung des Verwaltungsrats zuständig. Wird einem Einberufungsverlangen nicht entsprochen, so kann das jeweilige Verwaltungsratsmitglied unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Verwaltungsrat einberufen (§ 37 Abs. 2 SEAG).

Dem Verwaltungsrat nicht angehörende Personen sollen an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse grundsätzlich nicht teilnehmen (§ 36 Abs. 1 SEAG). Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Die SE-Satzung kann zulassen, dass an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse Personen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Mitgliedern teilnehmen können, wenn diese sie in Textform ermächtigt haben (§ 36 Abs. 3 SEAG).

An Ausschusssitzungen können Mitglieder des Verwaltungsrats, die dem Ausschuss nicht angehören, teilnehmen, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrats nichts anderes bestimmt (§ 36 Abs. 2 SEAG).

Beschlüsse des Verwaltungsrats sind grundsätzlich bei persönlicher Zusammenkunft der Mitglieder zu einer Verwaltungsratssitzung zu fassen. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, indem sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen durch andere Mitglieder des Verwaltungsrats oder durch andere Personen, wenn diese nach § 109 Abs. 3 AktG – die Vorschrift entspricht § 36 Abs. 3 SEAG – zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind (§ 35 Abs. 1 SEAG). Beschlüsse des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse können vorbehaltlich einer näheren Regelung durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung des Verwaltungsrats in schriftlicher Form, durch Fax,

E-Mail, Telefon oder durch Nutzung einer vergleichbaren Form der Beschlussfassung gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht (§ 35 Abs. 2 SEAG). Ist ein geschäftsführender Direktor zugleich Mitglied des Verwaltungsrats und aus rechtlichen Gründen gehindert, an der Beschlussfassung im Verwaltungsrat teilzunehmen, so hat insoweit der Vorsitzende des Verwaltungsrats eine zusätzliche Stimme (§ 35 Abs. 3 SEAG). Das Zweitstimmrecht geht bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats auf dessen Stellvertreter über.

- (vi) Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, Kreditgewährung an Verwaltungsratsmitglieder

Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder kann in der SE-Satzung festgesetzt oder durch Beschluss der Hauptversammlung bewilligt werden (§ 113 Abs. 1 Satz 2 AktG i.V.m. § 38 Abs. 1 SEAG). Die Vergütung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Verwaltungsratsmitglieder und zur Lage der SE stehen (§ 113 Abs. 1 Satz 3 AktG i.V.m. § 38 Abs. 1 SEAG).

- (vii) Sorgfaltspflicht und Haftung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haften für Schäden, die der SE infolge einer Verletzung ihrer gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Pflichten als Verwaltungsräte entstehen (§ 39 SEAG i.V.m. § 93 AktG). Der Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, die sogenannte *Business Judgement Rule* und alle weiteren Bestimmungen zur Haftung des Vorstands einer Aktiengesellschaft finden demzufolge für den Verwaltungsrat der Müller – Die lila Logistik SE Anwendung. Darüber hinaus dürfen Mitglieder des Verwaltungsrats Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden können, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weitergeben, soweit nicht eine Offenlegung ausnahmsweise zulässig ist (Art. 49 SE-VO).

- (viii) Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 SEAG). Mögliche Ausschüsse sind vergleichbar mit den Regelungen des Aktienrechts über Ausschüsse des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft (§ 34 Abs. 4 SEAG). Bildet der sogenannte kapitalmarktorientierte Verwaltungsrat einer SE (§ 264d HGB) – hierunter fällt die Müller – Die lila Logistik AG ebenso wie die künftige Müller – Die lila Logistik SE – einen Prüfungsausschusses, so muss diesem mindestens ein Mitglied angehören, das als der sogenannter Finanzexperte über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt (§§ 100 Abs. 5 AktG, 34 Abs. 4 Satz 5 SEAG). Zudem müssen die Mitglieder des Ausschusses in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut sein müssen, in dem die Gesellschaft tätig ist (vgl. auch Ziffer 4.5(b)(i)).

- (c) Geschäftsführende Direktoren

- (i) Bestellung und Abberufung von geschäftsführenden Direktoren, Amtszeit

Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren (§ 40 Abs. 1 SEAG). Die Personalverantwortung des Verwaltungsrats für die

geschäftsführenden Direktoren ist demnach vergleichbar mit derjenigen des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft für den Vorstand. Verwaltungsratsmitglieder können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht (§ 40 Abs. 1 Satz 2 SEAG). Im Übrigen sind das Bestellungsverfahren und die Voraussetzungen vergleichbar mit der Bestellung eines Vorstandsmitglieds für eine Aktiengesellschaft.

Ebenso wie der Vorstand einer Aktiengesellschaft können auch geschäftsführende Direktoren in dringenden Fällen durch das Gericht bestellt werden (§ 45 SEAG i.V.m. § 85 AktG).

Geschäftsführende Direktoren können jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats abberufen werden, sofern die SE-Satzung nichts Abweichendes regelt (§ 40 Abs. 5 SEAG).

(ii) Verantwortlichkeit, Weisungen

Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der SE (§ 40 Abs. 2 Satz 1 SEAG). Anders als der Vorstand einer Aktiengesellschaft leiten die geschäftsführenden Direktoren die Gesellschaft aber nicht „unter eigener Verantwortung“ (§ 76 AktG).

Die geschäftsführenden Direktoren haben grundsätzlich Anmeldungen und Einreichungen von Unterlagen zum Handelsregister vorzunehmen, wenn nach den für Aktiengesellschaften geltenden Rechtsvorschriften für den Vorstand einer Aktiengesellschaft eine entsprechende Pflicht besteht (§ 40 Abs. 2 Satz 4 SEAG und § 46 SEAG).

Sind mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt, können sie sich eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht die SE-Satzung den Erlass einer Geschäftsordnung dem Verwaltungsrat übertragen hat oder der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren erlässt (§ 40 Abs. 4 Satz 1 SE-VO).

(iii) Vertretung

Die Vertretungsmacht der geschäftsführenden Direktoren zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft (§ 41 SEAG) umfasst die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vertretungsmacht des Vorstands einer Aktiengesellschaft (§ 78 AktG).

(iv) Berichte an den Verwaltungsrat

Die Berichtspflichten der geschäftsführenden Direktoren gegenüber dem Verwaltungsrat entsprechen denen des Vorstands einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht (§ 40 Abs. 6 SEAG).

(v) Verpflichtungen im Fall von Verlusten, Überschuldung oder Insolvenz

Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust in der Hälfte des Grundkapitals besteht, so haben die geschäftsführenden Direktoren dem

Vorsitzenden des Verwaltungsrats unverzüglich darüber zu berichten. Dasselbe gilt, wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig wird oder sich eine Überschuldung der Gesellschaft ergibt (§ 40 Abs. 3 SEAG).

(d) Hauptversammlung

(i) Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre einer AG üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 AktG). Dies gilt auch für die SE (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO). Somit ergeben sich insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der Müller – Die lila Logistik AG in eine SE.

(ii) Entlastung des Vorstands bzw. Aufsichtsrats

Über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung einer AG in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres. Durch den Entlastungsbeschluss billigt sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (vgl. §§ 119 Abs. 1 Nr. 4, 120 AktG).

Die oben genannten aktienrechtlichen Regelungen finden grundsätzlich uneingeschränkt auch auf die Entlastung des Mitglieder des Verwaltungsrats in der monistischen SE entsprechend Anwendung (vgl. Art. 52, 53 SE-VO). Lediglich die Frist, innerhalb derer die Hauptversammlung der SE nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammenkommt, beträgt sechs Monate (und nicht acht Monate wie bei der AG, vgl. Art. 54 Abs. 1 SE-VO).

(iii) Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer monistischen SE kann jederzeit vom Verwaltungsrat nach den für Aktiengesellschaften mit Sitz im Sitzstaat der SE maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften einberufen werden (Art. 54 Abs. 2 SE-VO). Die ordentliche Hauptversammlung einer AG hat in den ersten acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattzufinden (§ 120 Abs. 1 Satz 1 AktG), bei der SE innerhalb der ersten sechs Monate (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO).

(iv) Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit, Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Die Hauptversammlung der AG ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens bei der Gesellschaft, der sogenannte Vorbesitzzeit, Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag (d.h. bis zur gerichtlichen Ermächtigung oder bis zur Einberufung durch den Vorstand) halten.

In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Wird dem

Verlangen nicht entsprochen, kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG). Die Satzung kann das Verlangen an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen.

Die Einberufung und die Aufstellung der Tagesordnung der Hauptversammlung einer SE kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5% beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO, § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Das Gericht kann auf Antrag die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung muss die entsprechende 5%-ige Beteiligung nicht 90 Tage (§ 122 Abs. 1 Satz 3 und 4 AktG) vor Stellung des Antrags gehalten werden. Die Aktien sind jedoch – wie bei der Aktiengesellschaft - bis zur Entscheidung über den Antrag zu halten.

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung einer SE um einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5% des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG). Auch hinsichtlich der Ergänzung der Tagesordnung ist im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der § 122 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 122 Abs. 1 Satz 3 und 4 AktG eine Vorbesitzzeit keine Antragsvoraussetzung.

Im Ergebnis übernehmen damit die SE-VO und SEAG im Wesentlichen die Regelungen des deutschen AktG, sodass sich durch die Umwandlung der Müller – Die lila Logistik AG in eine SE keine grundsätzlichen Änderungen ergeben. Mit Blick auf das fehlende Erfordernis einer Vorbesitzzeit für die Aktien vor Antragstellung ist die für die SE geltende Regelung aktionärsfreundlicher.

(v) Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Hinsichtlich der Organisation und des Ablaufs der Versammlung verweist die SE-VO grundsätzlich auf die Bestimmungen für Aktiengesellschaften (Art. 53 SE-VO). Hinsichtlich der Organisation und dem Ablauf der Hauptversammlung der SE ergeben sich mithin für die Aktionäre keine Unterschiede gegenüber der AG. Insbesondere gelten auch die aktiengesetzlichen Regelungen betreffend die Versammlungsleitung, einschließlich der Möglichkeit der Beschränkung des Rede- und Fragerechts.

Ebenso wie für die AG gelten für die SE auch die Regelungen hinsichtlich der in der Einberufung und der im Zusammenhang mit der Einberufung zu machenden Angaben, Mitteilungen bzw. Bekanntmachungen (§§ 121 Abs. 3 und Abs. 4a, 124 Abs. 1, 124a AktG) sowie der Möglichkeiten einer Online-Teilnahme (§ 118 Abs. 1 Satz 2 AktG) und einer Briefwahl (§ 118 Abs. 2 AktG), die die Satzung vorsehen oder zu denen die Satzung den Verwaltungsrat ermächtigen kann. Bisher waren entsprechende Regelungen in der Satzung der Müller – Die lila Logistik AG nicht vorgesehen; sie sind nun aber für die SE vorgesehen (§ 21 Abs. 3 und Abs. 4 der SE-Satzung).

(vi) Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

In der AG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Dabei kommt es nicht auf eine bestimmte Mindestbeteiligung am Kapital der Gesellschaft an (vgl. § 131 AktG). Für die SE mit Sitz in Deutschland gilt dies ebenso (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO). Insofern bleibt das Rede- und Fragerecht der Aktionäre der Müller – Die lila Logistik AG durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE unverändert erhalten.

(vii) Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer AG bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 133 Abs. 1 AktG). Durch die Satzung nicht herabsetzbare weitere Beschlusserfordernisse, namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, sieht das Aktiengesetz insbesondere dort vor, wo im Rahmen von Kapitalerhöhungen das Bezugsrecht der Aktionäre durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden soll oder der Vorstand durch die Hauptversammlung zu einem Bezugsrechtsausschluss ermächtigt werden soll. Sie bestehen unter anderem aber auch für die Zustimmung der Hauptversammlung der AG zu Umwandlungsmaßnahmen oder Unternehmensverträgen.

Die SE-VO unterscheidet hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse zwischen einfachen Beschlüssen und satzungsändernden Beschlüssen. Einfache Beschlüsse in der Hauptversammlung der SE werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht die SE-VO oder gegebenenfalls das im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht eine größere Mehrheit vorschreibt (Art. 57 SE-VO). Die Bestimmungen des Aktiengesetzes, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen (neben § 129 AktG etwa noch die §§ 179 Abs. 2 Satz 1, 182 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 3, 293 Abs. 1 Satz 22 AktG) müssen bei der SE so angewendet werden, dass die entsprechende Stimmenmehrheit erforderlich ist bzw. ausreicht. Für die deutsche SE ist dies ohne praktische Relevanz, da es hier keine Mehrstimmrechtsaktien gibt und die Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmenmehrheit entspricht. Dementsprechend sieht die Satzung vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine größere Mehrheit vorsehen (§ 21 Abs. 5 Satz 1 der SE-Satzung).

An dem für die Müller – Die lila Logistik AG nach § 133 AktG geltenden Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für nicht satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung ändert die Umwandlung der Müller – Die lila Logistik AG in eine SE somit der Sache nach nichts. Dort, wo das Aktiengesetz oder das Umwandlungsgesetz weitere Beschlusserfordernisse, namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, als durch die Satzung nicht herabsetzbar bestimmt, gilt bei der SE mit Sitz in Deutschland eine entsprechende, durch die Satzung nicht herabsetzbare Stimmenmehrheit, so dass sich auch insoweit *de facto* durch die Umwandlung in die SE keine Veränderungen ergeben.

(viii) Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

Satzungsändernde Beschlüsse einer AG bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie einer einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen (§§ 179 Abs. 2, 133 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstands jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG). Auch soweit die Satzungsänderung einen Bezugsrechtsausschluss im Rahmen von Kapitalerhöhungen enthält bzw. den Verwaltungsrat hierzu ermächtigt, namentlich beim genehmigten Kapital, bedarf es ergänzend zur einfachen Stimmenmehrheit zumindest der in § 186 Abs. 3 AktG bestimmten Mehrheit von drei Vierteln des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals.

Die Änderung der Satzung der SE bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit der Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist. Die Satzung kann bestimmen, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist (§ 51 SEAG). Dies gilt allerdings nicht für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens, für einen Beschluss zur Sitzverlegung (Art. 8 Abs. 6 SE-VO) sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit im deutschen Recht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Nach der Satzung der Müller – Die lila Logistik SE werden Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Es bleibt aber bei den Fällen, in denen im Aktiengesetz oder im Umwandlungsgesetz für deutsche Aktiengesellschaften zwingend eine Mehrheit von drei Vierteln vorgesehen ist, auch bei der Müller – Die lila Logistik SE bei einer Dreiviertelmehrheit. Satzungsänderungen der Müller – Die lila Logistik SE bedürfen daher grundsätzlich wie bisher der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt jedoch nicht, sofern gesetzliche Vorschriften zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Insoweit ergibt sich *de facto* durch die Umwandlung der Müller – Die lila Logistik AG also keine Änderung.

Sofern jedoch in der Hauptversammlung nicht (oder weniger) als die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, bedürfen Satzungsänderungen auf jeden Fall mindestens einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Insofern sind für diesen Fall die Beschlussanforderungen für Satzungsänderungen erhöht.

(ix) Geschäftsordnung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der AG kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§ 129 Abs. 1 Satz 1 AktG). Dieses Befugnis besteht über die Verweisung des Art. 53 SE-VO auch in der SE.

(x) Sonderprüfung

Die aktienrechtlichen Vorschriften zur Sonderprüfung (§§ 142, 258 AktG) gelten über die Verweisungen in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) bzw. Art. 52 Satz 2 SE-VO auch bei der SE, sodass sich für die Aktionäre in dieser Beziehung durch die Umwandlung in die SE nichts ändert.

- (xi) Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane, Aktionärsklagen

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten Regelungen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen bzw. Aktionärsklagen. Über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO kommen daher die Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 147 ff. AktG) zur Anwendung. Entsprechend führt die Umwandlung der Müller – Die lila Logistik AG in eine SE insoweit nicht zu Änderungen.

4.6 Jahresabschluss, konsolidierter Abschluss

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich der dazugehörigen Lageberichte sowie der Prüfung und der Offenlegung der Abschlüsse ergeben sich durch den Formwechsel keine Veränderungen. Aufgrund der ausdrücklichen Regelung des Art. 61 SE-VO gilt für die SE das Recht der Aktiengesellschaft des Sitzstaats. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes bzw. des Handelsgesetzbuches über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) bzw. Art. 52 Satz 2 SE-VO.

4.7 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Für die SE gelten hinsichtlich der Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung grundsätzlich die aktienrechtlichen Regelungen.

4.8 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

- (a) Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Keine besonderen Regelungen gibt es bei der SE in Bezug auf die Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen. Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO sind grundsätzlich die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 241 bis 255 AktG) auch für die Müller – Die lila Logistik SE maßgeblich.

- (b) Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Hinsichtlich der Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses ergeben sich keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE, da die aktienrechtlichen Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO zur Anwendung kommen.

- (c) Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) finden ebenfalls über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auf die SE Anwendung. Auch insofern ergeben sich also keine Änderungen durch die Umwandlung in die SE.

4.9 Auflösung und Nichtigklärung der Gesellschaft

Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung einer AG (§§ 396 bis 398 AktG) sind über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO bzw. über Art. 63 SE-VO auf eine SE mit Sitz in Deutschland anwendbar.

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt die SE daher den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft

maßgeblich wären, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet worden ist; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (Art. 63 SE-VO). Insofern gibt es keine Unterschiede zwischen der Müller – Die lila Logistik AG und der Müller – Die lila Logistik SE. Allerdings würde eine grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE in einen anderen Mitgliedsstaat nicht zur Auflösung der Gesellschaft führen, da Art. 8 SE-VO eine solche Sitzverlegung erlaubt.

4.10 Verbundene Unternehmen

Auf die Entwicklung eines eigenständigen Konzernrechts wurde bei der SE verzichtet. Für die SE mit Sitz in Deutschland soll nach herrschender Meinung das nationale Konzernrecht gelten. Damit werden Minderheitsaktionäre beim Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags dadurch geschützt, dass sie wie bei einer AG Anspruch auf angemessenen Ausgleich und eine Abfindung haben. Auch bei einem Ausschluss von Minderheitsaktionären einer SE in dem Fall, dass ein Hauptaktionär über mindestens 95% der Anteile verfügt, besteht nach den §§ 327a ff. AktG ein Anspruch auf angemessene Barabfindung. Auch die für die Müller – Die lila Logistik AG geltenden Vorschriften zum sogenannten übernahmerechtlichen Squeeze-out (§§ 39a f. des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes – **WpÜG**) und zum umwandlungsrechtlichen Squeeze-out (§ 62 Abs. 5 UmwG) sind auf die Müller – Die lila Logistik SE anwendbar.

In Bezug auf das Konzernrecht besteht nach herrschender Meinung insofern kein Unterschied zwischen der AG und der SE.

4.11 Straf- und Bußvorschriften

Schließlich gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 399 ff. AktG auch für die SE mit Sitz in Deutschland. Dies ordnet § 53 SEAG an, der auch die insoweit notwendigen Anpassungen vornimmt. Insofern besteht ebenfalls kein Unterschied zwischen der Müller – Die lila Logistik AG und der Müller – Die lila Logistik SE.

4.12 Deutscher Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat einer deutschen börsennotierten Aktiengesellschaft haben nach § 161 AktG mindestens jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt Vorgaben zur Leitung und Überwachung von Aktiengesellschaften auf, die jedoch mangels Gesetzeskraft unverbindlich sind. Die börsennotierten Gesellschaften haben jedoch mindestens jährlich eine Entsprechenserklärung abzugeben, aus der sich ausdrücklich ergibt, ob und von welchen Empfehlungen abgewichen wurde bzw. wird und warum davon abgewichen wurde bzw. wird. Eine solche Erklärung hat Müller – Die lila Logistik AG zuletzt im Mai 2019 auf Basis der dann gültigen Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 7. Februar 2017 abgegeben. Sie kann auf der Internetseite der Gesellschaft abgerufen werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer solchen Erklärung trifft auch den Verwaltungsrat der Müller – Die lila Logistik SE. Die Regelungen zur SE, insbesondere das SEAG, legen dies zwar nicht ausdrücklich fest. Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO findet § 161 AktG jedoch auch auf die SE Anwendung.

5. DURCHFÜHRUNG DER UMWANDLUNG DER MÜLLER – DIE LILA LOGISTIK AG IN DIE MÜLLER – DIE LILA LOGISTIK SE

Die Umwandlung setzt voraus, dass die Hauptversammlung dem Umwandlungsplan vom 2. April 2020 zustimmt und die Satzung der Müller – Die lila Logistik SE genehmigt. Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam.

5.1 Aufstellung des Umwandlungsplans

Der Umwandlungsplan ist durch den Vorstand der Müller – Die lila Logistik AG am 2. April 2020 in notariell beurkundeter Form aufgestellt worden.

Der Vorstand hat sich bei der Erstellung des Umwandlungsplans an den Vorgaben für einen Verschmelzungsplan bei der SE-Gründung orientiert (vgl. Art. 20 SE-VO), soweit dies sachgerecht erschien (z.B. Angaben über Firma und Sitz der Gesellschaft, Sonderrechte, Sondervorteile für bestimmte Personengruppen, die Satzung der SE sowie Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer). Ferner hat der Vorstand die Anforderungen an einen Umwandlungsbeschluss nach deutschem Recht (§§ 193 ff. UmwG) beachtet, soweit dies sachgerecht erschien (z.B. Angaben über die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretung).

Der Umwandlungsplan wird, einschließlich der als Anlage beigefügten Satzung der Müller – Die lila Logistik SE, den Aktionären über die Internetadresse <https://www.lila-logistik.com/de/hauptversammlung> zugänglich gemacht und liegt während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Umwandlungsplan und Satzung werden unter Ziffer 6 dieses Berichts jeweils näher erläutert.

Der Aufsichtsrat der Müller – Die lila Logistik AG hat sich mit dem Umwandlungsvorhaben ausführlich befasst und in seiner Sitzung am 20. März 2020 dem Umwandlungsplan einschließlich der Satzung der Müller – Die lila Logistik SE zugestimmt sowie den Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung vom 27. Mai 2020 verabschiedet.

5.2 Umwandlungsprüfung

Bei einer Verschmelzung sind ein Gründungsbericht und eine Gründungsprüfung nicht erforderlich, soweit eine Kapitalgesellschaft übertragender Rechtsträger ist (§ 75 Abs. 2 UmwG). Dementsprechend ist bei einer Umwandlung ein Gründungsbericht entbehrlich, wenn der Formwechsel von einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft stattfindet. Da die Müller – Die lila Logistik AG als eine Kapitalgesellschaft in eine SE, die ebenfalls eine Kapitalgesellschaft ist, umgewandelt wird, muss ein Gründungsbericht folglich nicht erstattet werden. Nicht erforderlich ist auch eine Gründungsprüfung durch externe Prüfer gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 33 Abs. 2 AktG, da der zuvor dargelegte Rechtsgedanke des § 75 Abs. 2 UmwG ebenfalls gilt.

Der wohl herrschenden Ansicht in der juristischen Literatur folgend wird auch auf die Durchführung einer internen Gründungsprüfung durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Müller – Die lila Logistik SE verzichtet.

Nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO müssen zudem ein oder mehrere unabhängige Sachverständige vor der *Beschlussfassung der Hauptversammlung der Müller – Die lila Logistik AG über die Umwandlung* in eine SE bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Das Landgericht Stuttgart hat mit Beschluss vom 30. Januar 2020 Frau Linda Ruoff, Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zur

unabhängigen Sachverständigen bestellt. Die Umwandlungsprüferin hat am 7. April 2020 die Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausgestellt. Die Bescheinigung der Umwandlungsprüferin schließt mit folgender Feststellung:

„Entsprechend dem uns erteilten Auftrag erteilen wir gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO folgende Bescheinigung:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bescheinigen wir aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen sowie der uns erteilten Auskünfte und Nachweise unter Zugrundelegung der in diesem Bericht dargelegten Überlegungen und Methodik, dass die MLL AG, Besigheim, über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.“

Die Bescheinigung der Umwandlungsprüferin wird den Aktionären über die Internetadresse <https://www.lila-logistik.com/de/hauptversammlung> zugänglich gemacht und liegt während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

5.3 Offenlegung

Der Umwandlungsplan ist mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung zu beschließen hat, offenzulegen (vgl. Art. 37 Abs. 5 SE-VO i.V.m. den Rechtsvorschriften, die Art. 3 der Publizitätsrichtlinie (Richtlinie 68/151/EWG) in deutsches Recht umsetzen). Der Vorstand der Müller – Die lila Logistik AG wird den Umwandlungsplan rechtzeitig zum Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart zum Zwecke der Offenlegung einreichen. Nach wohl überwiegender Ansicht in der juristischen Literatur und in Absprache mit dem zuständigen Handelsregister wird der Umwandlungsbericht nicht offengelegt.

5.4 Hauptversammlung der Müller – Die lila Logistik AG

Der Umwandlungsplan und die SE-Satzung bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung der Müller – Die lila Logistik AG (Art. 37 Abs. 7 SE-VO). Im Rahmen des Umwandlungsplans wird auch der erste Abschlussprüfer der Müller – Die lila Logistik SE, die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, bestellt.

Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf gemäß der Verweisung in Art. 37 Abs. 7 Satz 2 SE-VO auf § 65 UmwG einer Mehrheit, die über die einfache Stimmenmehrheit hinaus mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

5.5 Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der Müller – Die lila Logistik SE

Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der Müller – Die lila Logistik AG auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine SE ist ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer mit dem Ziel des Abschlusses einer entsprechenden Vereinbarung durchzuführen.

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist geprägt von dem Grundsatz des Schutzes der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer. Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wird durch § 2 Abs. 8 SEBG bestimmt, der im Wesentlichen Art. 2 lit. h) der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer folgt.

Die Einzelheiten dieses Verfahrens sind in Ziffer 5 des Umwandlungsplans und in Ziffer 6.1(e) dieses Berichts beschrieben und erläutert.

5.6 Eintragung der Umwandlung in die Müller – Die lila Logistik SE

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart wirksam. Eine verlässliche Prognose für den Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung gibt es nicht. Die Eintragung könnte sich insbesondere dann verzögern, wenn Aktionäre der Müller – Die lila Logistik AG den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Müller – Die lila Logistik AG vom 27. Mai 2020 gerichtlich anfechten sollten. Dies ist innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach der Beschlussfassung möglich. Sollte eine Anfechtungsklage oder eine Nichtigkeitsklage erhoben werden, hindert diese – unabhängig von ihren Erfolgsaussichten – grundsätzlich die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister (sogenannte Registersperre).

Müller – Die lila Logistik AG kann dann jedoch, im Wege des sogenannten Freigabeverfahrens (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198, 16 Abs. 3 UmwG) einen gerichtlichen Beschluss erwirken, der feststellt, dass die Erhebung der Klage der Eintragung der Umwandlung nicht entgegensteht. Ein solcher Beschluss wird dann ergehen, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 am Grundkapital hält oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Umwandlung vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die Müller – Die lila Logistik AG und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor. In diesen drei Fällen würde die Eintragung der Umwandlung trotz erhobener Klage gegen die Wirksamkeit des Beschlusses erfolgen.

Darüber hinaus darf eine SE erst dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer durchgeführt worden ist (siehe Ziffer 5 des Umwandlungsplans und die Erläuterungen hierzu in Ziffer 6.1(e) des Berichts). Das ist in Bezug auf die formwechselnde Umwandlung der Müller – Die lila Logistik AG in die SE noch nicht geschehen; die Beteiligungsvereinbarung wurde noch nicht abgeschlossen.

Mit der Eintragung erlangt die SE ihre Rechtsfähigkeit (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Es gilt allerdings der Grundsatz der Rechtsträgeridentität, d.h. die Müller – Die lila Logistik AG erlischt nicht, sondern ändert nur ihre Rechtsform.

Die geschäftsführenden Direktoren müssen zuvor vom Verwaltungsrat der SE bestellt worden sein und haben die nach den §§ 21 Abs. 2 Satz 1, 40 Abs. 1 Satz 4 SEAG, § 76 Abs. 3 AktG erforderlichen Versicherungen abzugeben. Bei der Eintragung sind die geschäftsführenden Direktoren sowie deren Vertretungsbefugnis gemäß § 21 Abs. 4 SEAG anzugeben.

Die Müller – Die lila Logistik SE entsteht mit der Eintragung in das Handelsregister. Wegen der Identität der Müller – Die lila Logistik AG und der Müller – Die lila Logistik SE (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO) ist davon auszugehen, dass keine Vor-SE existiert. Die Aktionäre der Müller – Die lila Logistik SE unterliegen jedenfalls keiner Gründerhaftung. Zu beachten ist aber, dass diejenigen, die vor der Eintragung der Müller – Die lila Logistik SE im Namen der SE Rechtshandlungen vornehmen, nach Art. 16 Abs. 2 SE-VO unbegrenzt und gesamtschuldnerisch haften; dies gilt auch für die Gründung einer SE durch Umwandlung. Diese Haftung wird nicht ausgelöst, wenn im Namen der Müller – Die lila Logistik AG gehandelt wird, da dies kein Handeln im Namen der Müller – Die lila Logistik SE darstellt. Insofern kann die Müller – Die lila Logistik AG trotz der Handelndenhaftung auch in der Zeit vor Eintragung des Formwechsels in die SE ihr Unternehmen ganz normal weiter betreiben.

5.7 Konstituierung des ersten Verwaltungsrats, Bestellung der geschäftsführenden Direktoren

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Müller – Die lila Logistik AG. Die Müller – Die lila Logistik SE soll anders als die Müller – Die lila Logistik AG nach dem monistischen Leitungssystem organisiert sein und über einen Verwaltungsrat als Leitungsorgan und über für die Geschäftsführung zuständige geschäftsführende Direktoren verfügen.

(i) Verwaltungsrat

Der erste Verwaltungsrat der Müller – Die lila Logistik SE besteht aus vier Mitgliedern (die **Verwaltungsratsmitglieder**). Diese werden durch die Anteilseigner bestellt. Die Anteilseignervertreter des ersten Verwaltungsrats der Müller – Die lila Logistik SE werden in § 9 Abs. 2 der SE-Satzung bestellt. Sie werden daher im Falle der Genehmigung der Satzung durch die Hauptversammlung am 27. Mai 2020 bestellt.

Da die Verwaltungsratsmitglieder die Anmeldung der Umwandlung zum Handelsregister unterzeichnen müssen, wird sich der erste Verwaltungsrat nach der Hauptversammlung aber vor der Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung ins Handelsregister konstituieren; in seiner konstituierenden Sitzung wird der Verwaltungsrat auch einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats wählen und die geschäftsführenden Direktoren bestellen. Als Vorsitzender des Verwaltungsrats ist Herr Michael Müller vorgesehen.

(ii) Geschäftsführende Direktoren

Der erste Verwaltungsrat der Müller – Die lila Logistik SE wird die geschäftsführenden Direktoren (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 1 SEAG) in seiner konstituierenden Sitzung bestellen. Dies muss vor dem Wirksamwerden der Umwandlung erfolgen, da die geschäftsführenden Direktoren bei der Anmeldung der Umwandlung zum Handelsregister anzugeben sind und die Anmeldung zu unterzeichnen haben (§ 21 SEAG). Es ist beabsichtigt, dass die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Müller – Die lila Logistik AG sowie eine weitere Person zu geschäftsführenden Direktoren der Müller – Die lila Logistik SE bestellt werden.

6. ERLÄUTERUNG DES UMWANDLUNGSPLANS UND DER ERSTEN SATZUNG DER MÜLLER – DIE LILA LOGISTIK SE SOWIE DER AUSWIRKUNGEN FÜR DIE AKTIONÄRE UND DIE ARBEITNEHMER

6.1 Erläuterung des Umwandlungsplans

(a) Umwandlung der Müller – Die lila Logistik AG in eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, SE) (Ziffer 1 des Umwandlungsplans)

Ziffer 1 des Umwandlungsplans bestimmt, dass die Müller – Die lila Logistik AG gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt wird. Die Müller – Die lila Logistik AG hat seit mehreren Jahren eine Tochtergesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der EU unterliegt. Die Müller – Die lila Logistik Polska Sp. z o.o. mit Sitz in Gliwice, Polen, eingetragen im polnischen Unternehmensregister des Landesgerichtsregisters (*rejestr przedsiębiorców Krajowego Rejestru Sądowego*) beim Sad Rejonowy w Gliwicach, x Wydział Gospodarczy Krajowego Rejestru Sądowego unter der Nummer 0000159932, ist seit über zwei Jahren

eine unmittelbare und 100 %ige Tochtergesellschaft der Müller – Die lila Logistik AG. Damit sind die Voraussetzungen für eine Umwandlung der Gesellschaft in eine SE gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO erfüllt. Die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE hat weder die Auflösung der Müller – Die lila Logistik AG zur Folge, noch die Gründung einer neuen juristischen Person. Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform der SE weiter. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers ebenfalls unverändert fort.

Ziffer 1 des Umwandlungsplans bestimmt darüber hinaus, dass die Müller – Die lila Logistik SE – entgegen der Müller – Die lila Logistik AG – über eine monistische Verwaltungsstruktur verfügen wird, die statt aus einem Vorstand und einem Aufsichtsrat aus einem Verwaltungsrat (Verwaltungsorgan, Art. 38 lit. b) Var. 2 i.V.m. Art. 43 ff. SE-VO) besteht.

(b) Wirksamwerden der Umwandlung (Ziffer 2 des Umwandlungsplans)

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft wirksam. Das wird im Umwandlungsplan klargestellt und entspricht Art. 16 SE-VO i.V.m. § 3 SEAG. Notwendige Voraussetzung der Eintragung ist gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO der Abschluss des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens. Hierfür sind grundsätzlich Verhandlungen mit dem besonderen Verhandlungsgremium zu führen (vgl. im Einzelnen dazu Ziffer 5 des Umwandlungsplans und Ziffer 6.1(e) dieses Berichts).

(c) Firma, Sitz, Kapitalien und Satzung der Müller – Die lila Logistik SE (Ziffer 3 des Umwandlungsplans)

Ziffer 3 des Umwandlungsplans bestimmt Firma, Sitz, Kapitalien und Satzung der Gesellschaft.

Die Firma der SE lautet nach der Umwandlung „Müller – Die lila Logistik SE“; dies bestimmt Ziffer 3.1 des Umwandlungsplans. Eine Änderung der Firma ist mit dem Rechtsformwechsel notwendig, da eine SE in ihrer Firma den Zusatz, „SE“ voran- oder nachstellen muss (Art. 11 Abs. 1 SE-VO). Sitz der Müller – Die lila Logistik SE ist Besigheim, Deutschland. Dort befindet sich auch die Hauptverwaltung. Entsprechende Angaben enthält der Umwandlungsplan in Ziffer 3.2.

Ziffer 3.3 des Umwandlungsplans stellt die Kapitalverhältnisse bei der Müller – Die lila Logistik SE dar. Aufgrund des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung wird das Grundkapital der Müller – Die lila Logistik AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der Gesellschaft (Umwandlungszeitpunkt, vgl. Ziffer 2 des Umwandlungsplans) bestehenden Höhe und Einteilung in Stückaktien zum Grundkapital der Müller – Die lila Logistik SE. Die bestehenden Kapitalverhältnisse bei der Müller – Die lila Logistik AG setzen sich also bei der Müller – Die lila Logistik SE fort. Das Grundkapital der Müller – Die lila Logistik SE beträgt demnach, vorbehaltlich einer bis zum Wirksamwerden der Umwandlung eintretenden Änderung, weiterhin EUR 7.955.750,00 und ist in ebenso viele Stückaktien eingeteilt. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,00) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht. Die Personen und Gesellschaften, die zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister Aktionäre der Müller – Die lila Logistik AG sind, werden Aktionäre der Müller – Die lila Logistik SE, und zwar in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der Müller – Die lila Logistik SE, wie sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung am

Grundkapital der Müller – Die lila Logistik AG beteiligt sind. Zum Austausch von Aktienurkunden verbrieft in einer Globalurkunde siehe ergänzend Ziffer 7.4 dieses Berichts.

Ziffer 3.4 des Umwandlungsplans verweist auf die Satzung der Müller – Die lila Logistik SE, die Bestandteil des Umwandlungsplans ist und unter Ziffer 6.2 dieses Berichts ausführlich erläutert wird.

Nach Ziffer 3.4 des Umwandlungsplans entsprechen in der Satzung der Müller – Die lila Logistik SE zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der Müller – Die lila Logistik AG in eine SE die Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der Müller – Die lila Logistik SE (§ 4 Abs. 1 und 2 der SE-Satzung) der Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien der Müller – Die lila Logistik AG (§ 4 Abs. 1 und 2 der AG-Satzung).

Die Ziffer 3.5 des Umwandlungsplans erläutert Besonderheiten im Zusammenhang mit den das genehmigte und das bedingte Kapital betreffenden Ermächtigungen. Die Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 15. Juni 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt EUR 3.977.875,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital § 4 Abs. 2.1 der AG-Satzung) wird wenige Tage nach der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Zustimmung zu diesem Umwandlungsplan beschließt, auslaufen. Deshalb soll die Hauptversammlung am 27. Mai 2020 unter Tagesordnungspunkt 7 über eine neue Ermächtigung entscheiden.

Nach Ziffer 3.6 des Umwandlungsplans wird der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 27. Mai 2020 unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagen, dem Verwaltungsrat unter Aufhebung der von der Hauptversammlung am 16. Juni 2015 zu Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen und bis zum 15. Juni 2020 geltenden Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien eine neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 des Aktiengesetzes (**AktG**) mit möglichem Ausschluss des Bezugs- und eines etwaigen Andienungsrechts zu erteilen. Sollte die Hauptversammlung am 27. Mai 2020 dem Vorstand der AG bzw. dem Verwaltungsrat der SE diese Ermächtigung wirksam erteilen, gilt sie vor Wirksamwerden der Umwandlung der Müller – Die lila Logistik AG in eine SE für den Vorstand der Müller – Die lila Logistik AG und ab dem Umwandlungszeitpunkt für den Verwaltungsrat der Müller – Die lila Logistik SE. Sollte die Hauptversammlung am 27. Mai 2020 dem Vorstand bzw. Verwaltungsrat diese vorgeschlagene Ermächtigung nicht wirksam erteilen, gilt hingegen die bestehende, von der Hauptversammlung am 15. Juni 2015 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien bis zum 15. Juni 2020 fort und somit, sofern die Umwandlung der Müller – Die lila Logistik AG in eine SE bis zu diesem Datum erfolgt ist, auch noch für den Verwaltungsrat der Müller – Die lila Logistik SE fort.

Ziffer 3.7 des Umwandlungsplans stellt klar, dass Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, keine Barabfindung angeboten wird, da ein solches Angebot gesetzlich nicht vorgesehen ist.

(d) Organe der Gesellschaft, geschäftsführende Direktoren (Ziffer 4 des Umwandlungsplans)

Unter Ziffer 4.1 des Umwandlungsplans wird erläutert, dass die Ämter der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Müller – Die lila Logistik AG mit Wirksamwerden der Umwandlung enden, d.h. mit Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der Müller – Die lila Logistik AG.

Ziffer 4.2 des Umwandlungsplans führt aus, dass die Gesellschaft durch die Umwandlung in eine monistische Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur wechseln wird und benennt als Organe der Müller – Die lila Logistik SE den Verwaltungsrat und die Hauptversammlung. Darüber hinaus bestimmt Ziffer 4 Abs. 7 des Umwandlungsplans, dass die geschäftsführenden Direktoren die Geschäfte der Gesellschaft führen, indem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt. Mit diesen Erklärungen wurde das gemäß Art. 38 lit. b) SE-VO bestehende Wahlrecht zwischen dem dualistischen Leitungssystem und dem monistischen Leitungssystem zugunsten des monistischen Leitungssystems ausgeübt.

Ziffern 4.3 und 4.4 des Umwandlungsplans enthalten eine Beschreibung der Zusammensetzung des Verwaltungsrats und die des ersten Verwaltungsrats der Müller – Die lila Logistik SE. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Verwaltungsratsmitglieder werden durch die Hauptversammlung gewählt. Dies gilt nicht für den ersten Verwaltungsrat. Die vier Mitglieder des ersten Verwaltungsrats der Müller – Die lila Logistik SE werden in der SE-Satzung bestellt (§ 9 Abs. 2 der SE-Satzung). Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats sind Vertreter der Anteilseigner. Die Beteiligung von Arbeitnehmervertretern richtet sich nach der zwischen dem Vorstand der Müller – Die lila Logistik AG und einem international besetzten besonderen Verhandlungsgremium (**Besonderes Verhandlungsgremium**) zu schließenden Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Müller – Die lila Logistik SE (**Beteiligungvereinbarung**). Kommt eine Beteiligungsvereinbarung innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zustande, gelten Auffangregelungen (siehe Ziffer 5.7 des Umwandlungsplans und Ziffer 6.1(e)(vii) dieses Berichts.)

Ziffer 4.5 des Umwandlungsplans erläutert, dass gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 der SE-Satzung (vgl. Ziffer 6.2(f) dieses Berichts) durch den Verwaltungsrat die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der geschäftsführenden Direktoren, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung der geschäftsführenden Direktoren erfolgt.

Hierzu wird in Ziffer 4.6 des Umwandlungsplans weitergehend zu § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 der SE-Satzung ausgeführt, dass die Gesellschaft einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren hat. Einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht.

Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte nach Maßgabe von Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung sowie den Weisungen des Verwaltungsrats. Sie setzen die Grundlagen und Vorgaben um, die der Verwaltungsrat aufstellt (§ 6 Abs. 1 der SE-Satzung).

- (e) Angaben zum Verfahren zur Beteiligungsvereinbarung der Arbeitnehmer in der Müller – Die lila Logistik SE (Ziffer 5 des Umwandlungsplans)

Ziffer 5 des Umwandlungsplans beschreibt und erläutert das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine SE.

- (i) Grundlagen zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der Müller – Die lila Logistik SE (Ziffer 5.1 des Umwandlungsplans)

Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der Müller – Die lila Logistik AG auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen ist im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine SE ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Müller – Die lila Logistik SE durchzuführen. Ziel ist der

Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung, insbesondere über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat der Müller – Die lila Logistik SE und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen mit dem Vorstand der Müller – Die lila Logistik AG zu vereinbarenden Weise. Für den Fall, dass eine solche Beteiligungsvereinbarung nicht zustande kommt, findet eine gesetzliche Auffanglösung Anwendung. Der Abschluss des Verhandlungsverfahrens ist Voraussetzung für die Eintragung der SE in das Handelsregister und mithin für das Wirksamwerden der Umwandlung in eine SE (Art. 12 Abs. 2 SE-VO).

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist geprägt von dem Grundsatz des Schutzes der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der Müller – Die lila Logistik AG. Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wird durch § 2 Abs. 8 SEBG bestimmt, der im Wesentlichen Art. 2 lit. h) der SE-Beteiligungsrichtlinie folgt.

Beteiligung der Arbeitnehmer ist danach der Oberbegriff für jedes Verfahren, insbesondere aber die Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, das den Vertretern der Arbeitnehmer ermöglicht, auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Unterrichtung bezeichnet in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch das Leitungsorgan der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Anhörung meint neben der Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter zu entscheidungserheblichen Vorgängen den Austausch zwischen Arbeitnehmervertretern und Unternehmensleitung und die Beratung mit dem Ziel der Einigung, wobei jedoch die Unternehmensleitung in ihrer Entscheidung frei bleibt. Mitbestimmung bedeutet die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten der SE; sie bezieht sich nach § 2 Abs. 12 SEBG entweder auf das Recht, Mitglieder des Verwaltungsrats zu bestellen oder zu wählen oder alternativ diese selbst vorzuschlagen oder Vorschläge Dritter abzulehnen.

- (ii) Information der Arbeitnehmer und Aufforderung zur Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums (Ziffer 5.2 des Umwandlungsplans)

Die Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer hat nach den Vorschriften des SEBG zu erfolgen. Danach hat die Leitung der beteiligten Gesellschaft die Arbeitnehmer bzw. ihre jeweiligen Arbeitnehmervertretungen über das Umwandlungsvorhaben zu informieren und sie zur Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums (**Besonderes Verhandlungsgremium**) aufzufordern.

Die Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer Vertretungen hat sich gemäß § 4 Abs. 3 SEBG insbesondere zu erstrecken auf (i) die Identität und Struktur der Gesellschaft, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

Der Vorstand der Müller – Die lila Logistik AG hat die Arbeitnehmervertretungen und, sofern keine Arbeitnehmervertretungen bestehen, die Arbeitnehmer in Deutschland und Polen über die beabsichtigte Umwandlung der Müller – Die lila Logistik AG in die Rechtsform der SE informiert und zur Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums aufgefordert. Ab dem 19. Dezember 2019 wurden mit Aufforderungs- und Informationsschreiben die Betriebsräte und die betriebsratslosen Mitarbeiter informiert. Die leitenden Angestellten des Lila Logistik-Konzerns wurden durch den Vorstand der Müller – Die lila Logistik AG über die beabsichtigte Umwandlung am 18. Dezember 2019 informiert.

(iii) **Bildung und Zusammensetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums (Ziffer 5.3 des Umwandlungsplans)**

Die Bildung und Zusammensetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums richten sich im Grundsatz nach deutschem Recht (§ 4 bis § 7 SEBG). Die Verteilung der Sitze im Besonderen Verhandlungsgremium auf die einzelnen Mitgliedstaaten der EU und Vertragsstaaten des EWR, in denen der Lila Logistik-Konzern Arbeitnehmer beschäftigt, ist auch für eine SE-Gründung durch Umwandlung mit Sitz der SE in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt. Die Sitzverteilung vollzieht sich nach folgenden Grundregeln:

Jeder Mitgliedstaat der EU und Vertragsstaat des EWR, in dem Gesellschaften des Lila Logistik-Konzerns Arbeitnehmer beschäftigen, erhält grundsätzlich mindestens einen Sitz im Besonderen Verhandlungsgremium. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um eins, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR beschäftigten Arbeitnehmer jeweils die Schwelle von 10%, 20%, 30% usw. aller Arbeitnehmer des Lila Logistik-Konzerns in der EU bzw. dem EWR übersteigt. Zur Bestimmung der Sitzverteilung im Besonderen Verhandlungsgremium ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer jeweiligen Arbeitnehmervertretungen abzustellen (vgl. § 4 Abs. 4 SEBG).

Ausgehend von den Beschäftigtenzahlen des Lila Logistik-Konzerns in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR zum 30. November 2019 ergibt sich die nachfolgende Sitzverteilung.

Mitgliedstaat	Anzahl der Arbeitnehmer	Anteil in %	Sitzanzahl im Besonderen Verhandlungsgremium
----------------------	--------------------------------	--------------------	---

Deutschland	1.262	85,21	9
Polen	219	14,79	2

In Deutschland liegt die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder sowie die Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen bzw. der für sie zuständigen Gewerkschaften. Es gelten die jeweiligen nationalen Vorschriften. Es kommen daher grundsätzlich verschiedene Verfahren zur Anwendung, so z.B. die Urwahl, die Bestellung durch Gewerkschaften oder, wie es das deutsche Recht vorsieht, die Wahl durch ein Wahlgremium (vgl. § 8 SEBG).

Das in Deutschland zu bildende Wahlgremium wird aus den Mitgliedern des Konzernbetriebsrats gebildet, sofern ein solcher besteht. Sofern ein Konzernbetriebsrat nicht besteht, besteht das Wahlgremium aus den Mitgliedern der Gesamtbetriebsräte, oder, sofern ein solcher nicht besteht, aus den Mitgliedern des Betriebsrats. Betriebsratslose Betriebe und Unternehmen werden von den Betriebsräten mitvertreten (§ 8 Abs. 2 Satz 2 SEBG).

Das Wahlgremium bestand hier aus den Mitgliedern der in den deutschen Gesellschaften des Lila Logistik-Konzerns existierenden Betriebsräte.

Von den neun Mitgliedern des Besonderen Verhandlungsgremiums aus Deutschland wären grundsätzlich drei Mitglieder auf Vorschlag einer Gewerkschaft zu wählen gewesen.

Da dem Besonderen Verhandlungsgremium mehr als sechs Mitglieder aus dem Inland angehören, ist ein Mitglied ein leitender Angestellter. Da es bei der Müller – Die lila Logistik AG keinen Sprecherausschuss der leitenden Angestellten gibt, konnten die leitenden Angestellten nach § 8 Abs. 1 Satz 6 SEBG dem Wahlgremium selbst Wahlvorschläge unterbreiten, die von einem Zwanzigstel oder 50 der leitenden Angestellten unterzeichnet sein mussten. Frauen und Männer sollten entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden.

Das Wahlgremium hat folgende Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt:

Mitglied des Besonderen Verhandlungsgremiums	Ersatzmitglied
Herr Fatih Yilmaz (Müller – Die lila Logistik Besigheim GmbH)	Herr Kavmi Eroglu (Müller – Die lila Logistik Besigheim GmbH)
Herr Giuseppe Grimaldi (Müller – Die lila Logistik Südwest GmbH & Co. KG)	Herr Michael Pagel (Müller – Die lila Logistik Südwest GmbH & Co. KG)
Herr Benjamin Schotes (Müller – Die lila Logistik Marbach GmbH & Co. KG)	Frau Doreen Scheller (Müller – Die lila Logistik Südost GmbH & Co. KG)
Frau Carina Wille (Müller – Die lila Logistik GmbH & Co. KG)	Frau Esther Beckmann (Müller – Die lila Logistik GmbH & Co. KG)
Frau Manuela Hädrich (Müller – Die lila Logistik Südost GmbH & Co. KG)	Herr Florian Straßer (Müller – Die lila Logistik Südost GmbH & Co. KG)
Herr Patrick Kehrle (Müller – Die lila Logistik Südost GmbH & Co. KG)	Frau Melanie Saur (Müller – Die lila Logistik Südost GmbH & Co. KG)
Herr Mark Hübel (Müller – Die lila Logistik GmbH & Co. KG), Vertreter der leitenden Angestellten	Herr Werner Sturm (Müller – Die lila Logistik Ost GmbH & Co. KG), Vertreter der leitenden Angestellten
Herr André Kauffmann, Vertreter der	Herr Daniel Hay, Vertreter der

Herr Ralf Götz, Vertreter der
Gewerkschaft IG Metall

Herr Boris Karthaus, Vertreter der
Gewerkschaft IG Metall

Das auf Polen entfallendes Mitglied des Besonderen Verhandlungsgremiums wurde direkt von den Mitarbeitern in den Polen gewählt, da in der Müller – Die lila Logistik Polska Sp. z.o.o. keine Gewerkschaft vertreten ist. Für die Value Added Logistics Sp. z.o.o. bestimmte die Gewerkschaft NSZZ Solidarność, die in dieser Gesellschaft vertreten ist, das weitere auf Polen entfallende Mitglied des Besonderen Verhandlungsgremiums. Die auf die polnischen Arbeitnehmer entfallenden Sitze in dem Besonderen Verhandlungsgremiums wurden mit Herrn Jakub Kozielski (Müller – Die lila Logistik Polska Sp. z o.o.) und Herrn Arkadiusz Cibor (Value Added Logistics Sp. z.o.o.) besetzt.

Die Namen der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums, ihre Anschriften sowie die jeweilige Betriebszugehörigkeit wurden dem Vorstand der Müller – Die lila Logistik AG unverzüglich mitgeteilt. Dieser informierte sodann die örtlichen Betriebs- und Unternehmensleitungen sowie die dort bestehenden Arbeitnehmervertretungen über diese Angaben.

- (iv) Verhandlungsverfahren und Regelungen der Arbeitnehmerbeteiligung der Müller – Die lila Logistik SE (Ziffer 5.4 des Umwandlungsplans)

Nachdem alle Mitglieder benannt worden waren, lud der Vorstand der Müller – Die lila Logistik AG auf den 3. April 2020 die gewählten Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums zur Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums ein und informierte hierüber die örtlichen Betriebs- und Unternehmensleitungen. Mit der Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums wird das Verfahren für die Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums enden und die Verhandlungen, für die – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Fristverlängerung – gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen ist, beginnen.

Das Verhandlungsverfahren findet auch statt, wenn die Frist für die Wahl oder die Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG). Es liegt im Interesse der Arbeitnehmer, die Wahl oder die Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums innerhalb der Zehnwochenfrist abzuschließen.

Während der laufenden Verhandlung oder nach Ablauf der Zehnwochenfrist gewählte oder bestellte Mitglieder können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG).

- (v) Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer (Ziffer 5.5 des Umwandlungsplans)

Ziffer 5.5 des Umwandlungsplans beschreibt den Mindestinhalt einer Beteiligungsvereinbarung hinsichtlich der unternehmerischen Mitbestimmung.

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung. Gegenstand der Verhandlungen ist die Festlegung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer.

Die Beteiligungsvereinbarung muss mindestens Angaben zur Zahl der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat, zum Verfahren, nach dem diese Arbeitnehmervertreter bestimmt werden, und zu ihren Rechten enthalten. Entsprechend den Bestimmungen in Art. 43 Abs. 2 Unterabs. 2 SE-VO, § 23 SEAG, regelt die Satzung der Müller – Die lila Logistik SE die Größe des Verwaltungsrats. § 9 Abs. 1 Satz 1 der SE-Satzung (vgl. Ziffer 6.2(i) dieses Berichts) sieht einen Verwaltungsrat mit mindestens drei Mitgliedern vor. Gemäß § 21 Abs. 6 SEBG ist zumindest das gegenwärtige Mitbestimmungsniveau beizubehalten. Die Müller – Die lila Logistik AG besitzt als Konzernobergesellschaft des Lila Logistik-Konzerns derzeit einen Aufsichtsrat, für dessen Zusammensetzung die §§ 96 Absatz 1 Alt. 6, 101 Abs. 1 AktG die maßgebenden Vorschriften sind. Hiernach setzt sich der Aufsichtsrat nur aus Anteilseignervertretern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Somit ist nicht erforderlich, dass der Verwaltungsrat der Müller – Die lila Logistik SE mit Arbeitnehmervertretern besetzt ist. Dementsprechend sieht die SE-Satzung vor, dass keine Mitglieder des Verwaltungsrats nach Maßgabe der Beteiligungsvereinbarung zu bestellen sind.

Ziffer 5 Abs. 5 des Umwandlungsplans beschreibt weiter den Mindestinhalt der Beteiligungsvereinbarung zur betrieblichen Mitbestimmung und über das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer (§ 21 Abs. 1 und 2 SEBG).

Des Weiteren ist in der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung festzulegen, ob zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer ein SE-Betriebsrat gebildet wird. Wird dieser gebildet, sind die Zahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung, die Häufigkeit der Sitzungen, die bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel zu vereinbaren. Die Beteiligungsvereinbarung muss weiter ihren Geltungsbereich, den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und ihre Laufzeit sowie die Fälle regeln, in denen die Vereinbarung neu verhandelt werden soll, und das dabei anzuwendende Verfahren.

Da die Verhandlungsparteien nicht gezwungen sind, einen SE-Betriebsrat zu errichten, können sie auch ein anderes Verfahren vereinbaren, durch das die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sichergestellt wird. Dabei sind die in § 21 Abs. 1 SEBG genannten Aspekte ebenfalls zu beachten.

In der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung soll ferner festgelegt werden, dass vor strukturellen Änderungen der SE, die geeignet sind, Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer zu mindern, die Verhandlungen über die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE wieder aufgenommen werden.

- (vi) Beschlüsse im Besonderen Verhandlungsgremium (Ziffer 5 Abs. 6 des Umwandlungsplans)

In Ziffer 5 Abs. 6 des Umwandlungsplans wird festgelegt, dass der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung zwischen der Unternehmensleitung und dem Besonderen Verhandlungsgremiums eines Beschlusses des Besonderen Verhandlungsgremiums bedarf. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, gefasst. Ein Beschluss, der die Minderung der Mitbestimmungsrechte zur Folge hat, kann nicht gefasst werden (vgl. § 15 Abs. 5 SEBG). Ein Beschluss zur Nichtaufnahme sowie der Abbruch von Verhandlungen sind ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 16 Abs. 3 SEBG).

(vii) Gesetzliche Auffangregelung (Ziffer 5 Abs. 7 des Umwandlungsplans)

Kommt eine Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung innerhalb des Verhandlungszeitraums nicht zustande, finden die Auffangregelungen der §§ 22 ff. und §§ 34 ff. SEBG Anwendung; diese Regelungen können auch von vorneherein zum Inhalt der Arbeitnehmerbeteiligung gemacht werden.

Für die Beteiligungsvereinbarung im Verwaltungsrat der Müller – Die lila Logistik SE hätten die Auffangregelungen zur Folge, dass – wie bisher der Aufsichtsrat der Müller – Die lila Logistik AG – der Verwaltungsrat nur mit Anteilseignervertretern und nicht mit Arbeitnehmervertretern zu besetzen ist.

Im Hinblick auf die Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Müller – Die lila Logistik SE hätte die gesetzliche Auffangregelung zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre. Er wäre für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen, zuständig. Der SE-Betriebsrat wäre jährlich über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE unter rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und anzuhören. Ebenso wäre er rechtzeitig über außergewöhnliche Umstände unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und anzuhören. Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würden grundsätzlich den Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums folgen.

Die durch die Bildung und Tätigkeit des SE-Betriebsrats entstehenden Kosten hätte die Müller – Die lila Logistik SE zu tragen (§ 33 SEBG).

(viii) Regelmäßige Überprüfung (Ziffer 5 Abs. 8 des Umwandlungsplans)

Ziffer 5 Abs. 8 des Umwandlungsplans beschreibt das Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Arbeitnehmerbeteiligung durch den SE-Betriebsrat für den Fall der Anwendung der gesetzlichen Auffangregelung. In diesem Fall müssen die geschäftsführenden Direktoren während des Bestehens der SE alle zwei Jahre überprüfen, ob Änderungen in der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe eingetreten sind und ob diese eine andere Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen. Daneben hat der SE-Betriebsrat vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Beschluss darüber zu fassen, ob über eine Beteiligungsvereinbarung neu verhandelt werden oder die bisherige Regelung weiter gelten soll. Wird der Beschluss gefasst, über eine Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung zu verhandeln, so gelten die diesbezüglichen Regelungen des SEBG entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Besonderen Verhandlungsgremiums der SE-Betriebsrat tritt.

(ix) Kosten des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens (Ziffer 5 Abs. 9 des Umwandlungsplans)

Die durch die Bildung und Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Müller – Die lila Logistik AG sowie nach der Umwandlung die Müller – Die lila Logistik SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums, einschließlich der

Verhandlungen, entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel (z.B. Telefon, Fax, notwendige Literatur), Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen.

- (f) Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer 6 des Umwandlungsplans)

Ziffer 6 des Umwandlungsplans erläutert die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung der Müller – Die lila Logistik AG in eine SE auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.

Hierbei stellt der Umwandlungsplan klar, dass die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer aus den bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträgen auch nach der Umwandlung unverändert bestehen bleiben und dass dies auch in Bezug auf die beteiligte Gesellschaft selbst gilt. Da aufgrund der Identität der Rechtsträger kein Betriebsübergang stattfindet, ist § 613a BGB auf die Umwandlung in eine SE nicht anzuwenden. Dies wird in Ziffer 6.1(a) des Umwandlungsplans klargestellt.

Ziffer 6.1(b) des Umwandlungsplans enthält die Feststellung, dass die für die Arbeitnehmer des Lila Logistik-Konzerns geltenden Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge und sonstige kollektivarbeitsrechtliche Regelungen für diese Arbeitnehmer unverändert nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen fortgelten.

Im ersten Absatz von Ziffer 6.1(c) des Umwandlungsplans wird klargestellt, dass die Umwandlung – mit Ausnahme des vorstehend unter Ziffer 6.1(e) dieses Berichts beschriebenen Verfahrens der Beteiligung der Arbeitnehmer und der dort in diesem Zusammenhang beschriebenen Änderungen – keine Auswirkungen auf die bestehenden Arbeitnehmervertretungen in der Müller – Die lila Logistik AG und den Gesellschaften des Lila Logistik-Konzerns hat und die Geltung der Unternehmensmitbestimmungsgesetze in Konzerngesellschaften mit Sitz in Deutschland von der Umwandlung der Müller – Die lila Logistik AG in die Müller – Die lila Logistik SE unberührt bleibt.

In dem folgenden Absatz von Ziffer 6.1(c) des Umwandlungsplans wird festgehalten, dass mit der Umwandlung in eine SE eine andere Rechtsgrundlage über die Mitbestimmung im Verwaltungsrat der Gesellschaft zur Anwendung kommt. Die Mitbestimmung richtet sich danach vielmehr in erster Linie nach der Beteiligungsvereinbarung. Sofern keine Beteiligungsvereinbarung erzielt wird, würde sich die Mitbestimmung nach den gesetzlichen Auffangregelungen des SEBG richten.

Abschließend wird in Ziffer 6.2 des Umwandlungsplans festgestellt, dass aufgrund der Umwandlung keine Maßnahmen vorgesehen oder geplant sind, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.

- (g) Abschlussprüfer (Ziffer 7 des Umwandlungsplans)

Ziffer 7 des Umwandlungsplans enthält die Angabe zum Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Müller – Die lila Logistik SE. Danach wird zum Abschlussprüfer sowie zum Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Müller – Die lila Logistik SE die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, bestellt. Das erste Geschäftsjahr der Müller – Die lila Logistik SE ist das Kalenderjahr, in dem die Umwandlung der Müller – Die lila Logistik AG in die Müller – Die lila Logistik SE in das Handelsregister der Müller – Die lila Logistik SE eingetragen wird.

- (h) Keine weiteren Rechte oder Sondervorteile (Ziffer 8 des Umwandlungsplans)

Wie ein Verschmelzungsplan (Art. 20 Abs. 1 lit. f) und g) SE-VO) enthält auch der Umwandlungsplan Angaben zu Sonderrechten und Sondervorteilen.

Ziffer 8.1 des Umwandlungsplans stellt fest, dass Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO keine Rechte gewährt werden und besondere Maßnahmen für diese Personen nicht vorgesehen sind.

Sondervorteile sind alle besonderen Vorteile, die dem Umwandlungsprüfer nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO oder den Mitgliedern der Leitungs- oder Kontrollorgane der Gesellschaft gewährt werden.

Ziffer 8.2 des Umwandlungsplans stellt fest, dass Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO im Zuge der Umwandlung keine besonderen Vorteile gewährt werden.

Es wird jedoch höchst vorsorglich in Ziffer 8.3 darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der gesetzlichen Kompetenz des Verwaltungsrats der Müller – Die lila Logistik SE zur Bestellung der geschäftsführenden Direktoren, davon ausgegangen wird, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der Müller – Die lila Logistik AG zu geschäftsführenden Direktoren der Müller – Die lila Logistik SE bestellt werden.

Weiterhin wird höchst vorsorglich darauf hingewiesen, dass der derzeitige Vorsitzende des Vorstands der Müller – Die lila Logistik AG und die derzeitigen Vertreter im Aufsichtsrat (mit Ausnahme von Herrn Prof. em. Peter Klaus) der Müller – Die lila Logistik AG zu Anteilseignervertretern des Verwaltungsrats der Müller – Die lila Logistik SE bestellt werden sollen. Der derzeitige Vorsitzender des Aufsichtsrats der Müller – Die lila Logistik AG soll zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Müller – Die lila Logistik SE bestellt werden.

- (i) Umwandlungskosten (Ziffer 9 des Umwandlungsplans)

Ziffer 9 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die Kosten der Umwandlung in Höhe von bis zu EUR 400.000,00 die Gesellschaft trägt. Zu den Kostenfaktoren und der geschätzten tatsächlichen Höhe dieser Kosten siehe Ziffer 3.3 dieses Berichts.

6.2 Erläuterung der Satzung der Müller – Die lila Logistik SE

Die bisherige Satzung der Müller – Die lila Logistik AG wird durch eine neue Satzung der Müller – Die lila Logistik SE ersetzt. Diese Satzung ist Anlage des Umwandlungsplans und im Zusammenhang mit der Zustimmung zu diesem von der Hauptversammlung zu genehmigen.

Der vorliegende Satzungsentwurf für die Müller – Die lila Logistik SE basiert auf der bestehenden Satzung der Müller – Die lila Logistik AG. Dabei konnten einige Bestimmungen der derzeitigen Satzung der Müller – Die lila Logistik AG für die Satzung der künftigen Müller – Die lila Logistik SE übernommen werden, da im Kernbereich die für die Satzung der Müller – Die lila Logistik SE wesentlichen Regelungen der SE-VO und des SEAG den auf die Satzung einer Aktiengesellschaft anwendbaren Regelungen entsprechen.

A. Allgemeine Bestimmungen

(a) Firma, Sitz Geschäftsjahr (§ 1 der SE-Satzung)

Ebenso wie Müller – Die lila Logistik AG wird Müller – Die lila Logistik SE ihren Sitz in Besigheim, Deutschland, haben. Die Firma der Gesellschaft wird in Folge der Umwandlung von „Müller – Die lila Logistik AG“ in „Müller – Die lila Logistik SE“ geändert. Die Änderung des Rechtsformzusatzes („SE“ statt „AG“) ist nach Art. 11 Abs. 1 SE-VO zwingend erforderlich.

Das Geschäftsjahr der Müller – Die lila Logistik SE entspricht - wie bei der Müller – Die lila Logistik AG - dem Kalenderjahr.

(b) Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der SE-Satzung)

Müller – Die lila Logistik SE wird – mit einer Ergänzung – denselben Unternehmensgegenstand haben wie Müller – Die lila Logistik AG. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die strategische, konzeptionelle, technische und organisatorische Planung und Beratung von Unternehmen in Bezug auf Systeme, Schnittstellen, Prozesse, Abläufe und Abwicklungen, und das Erbringen von Dienstleistungen, insbesondere die Übernahme von Prozessen, Abläufen und Abwicklungen für Dritte, eingeschlossen die Übernahme von Transporten, von Tätigkeiten der Lagerlogistik und von damit verbundenen Dienstleistungen

Die SE-Satzung nennt ergänzend Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie.

Die Gesellschaft ist – wie bisher auch – zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Hierzu zählt auch der Erwerb, die Veräußerung, die Vermietung oder Verpachtung von Immobilien. Sie ist insbesondere berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften zu errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder zu pachten, oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen.

(c) Bekanntmachungen und Informationen (§ 3 der SE-Satzung)

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden – wie bisher bei Müller – Die lila Logistik AG – im Bundesanzeiger erfolgen. Weiter ist die Gesellschaft wie bisher berechtigt, den Aktionären Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

B. Grundkapital und Aktien

(d) Grundkapital (§ 4 der SE-Satzung)

Da die Umwandlung unter Wahrung der Identität der Gesellschaft erfolgt, wird das Grundkapital der Müller – Die lila Logistik SE aus dem Grundkapital der Müller – Die lila Logistik AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister aktuellen Höhe bestehen (derzeit beträgt das Grundkapital EUR 7.955.750,00 und ist eingeteilt in 7.955.750 auf den Inhaber lautende Stückaktien).

Statt dass bisher in der Müller – Die lila Logistik AG Form und Inhalt der Aktienurkunden durch den Vorstand festgelegt werden, ist dies in der Müller – Die lila Logistik SE Aufgabe des Verwaltungsrats (§ 4 Abs. 3 der SE-Satzung). Unverändert können Aktien nur in Form von Sammelurkunden ausgegeben werden. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

Die Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 15. Juni 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt EUR 3.977.875,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital § 4 Abs. 2.1 der AG-Satzung) wird wenige Tage nach der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Zustimmung zu diesem Umwandlungsplan beschließt, auslaufen. Deshalb soll die Hauptversammlung am 27. Mai 2020 unter Tagesordnungspunkt 7 über eine neue Ermächtigung entscheiden.

C. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

(e) Monistisches System, Organe (§ 5 der SE-Satzung)

Art. 38 lit. b) SE-VO eröffnet die Wahl zwischen dem dualistischen System mit einem Vorstand und einem Aufsichtsrat und dem monistischen System mit einem Verwaltungsrat. In § 5 Abs. 1 SE-Satzung ist die Einführung der monistischen Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur bei der Müller – Die lila Logistik SE vorgesehen. Des Weiteren sind in § 5 Abs. 2 SE-Satzung der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung als Gesellschaftsorgane der Müller – Die lila Logistik SE benannt.

I. Geschäftsführende Direktoren

(f) Aufgaben und Befugnisse, Zusammensetzung, Bestellung, Abberufung, Vergütung (§ 6 der SE-Satzung)

Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe von Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung sowie den Weisungen des Verwaltungsrats. Dabei setzen sie die Grundlagen und Vorgaben um, die der Verwaltungsrat aufstellt (§ 6 Abs. 1 der SE-Satzung).

Der Verwaltungsrat hat einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren zu bestellen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 der SE-Satzung). Zwar können einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder aus nicht geschäftsführenden Direktoren zu bestehen hat (§ 6 Abs. 2 Satz 2 der SE-Satzung, § 40 Abs. 1 Satz 2 SEAG). Der Verwaltungsrat kann – wie in § 40 Abs. 9 SEAG vorgesehen – auch stellvertretende geschäftsführende Direktoren bestellen (§ 6 Abs. 2 Satz 3 der SE-Satzung).

Dem Verwaltungsrat obliegen nicht nur die Anzahl und die Bestellung der geschäftsführenden Direktoren, sondern auch der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung (§ 6 Abs. 3 Satz 1 der SE-Satzung).

Die geschäftsführenden Direktoren dürfen für eine Amtszeit von höchstens sechs Jahren bestellt werden (§ 6 Abs. 3 Satz 3 HS. 1 der SE-Satzung). Sie können jederzeit durch den Verwaltungsrat abberufen werden (§ 6 Abs. 3 Satz 3 HS. 2 der SE-Satzung).

Der Verwaltungsrat kann einen von mehreren geschäftsführenden Direktoren zum Sprecher oder Chief Executive Officer (CEO) ernennen (§ 6 Abs. 4 der SE-Satzung).

Die geschäftsführenden Direktoren erhalten eine vom Verwaltungsrat festzusetzende Vergütung (§ 6 Abs. 5 der SE-Satzung).

(g) Geschäftsführung (§ 7 der SE-Satzung)

Die Regelungen zur Geschäftsführung, die in der Müller – Die lila Logistik AG gelten, wurden an die in der Müller – Die lila Logistik SE geltenden monistischen Struktur angepasst (§ 7 Abs. 1 der SE-Satzung). Im Wesentlichen wird was bisher für die Beschlussfassung durch den Vorstand der Müller – Die lila Logistik AG gilt, zukünftig für die Beschlussfassung der geschäftsführenden Direktoren der Müller – Die lila Logistik SE gelten.

So werden Entscheidungen der geschäftsführenden Direktoren durch Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei hat jedes geschäftsführendes Mitglied eine Stimme. Ergänzend wurde hier aufgenommen, dass Stimmenenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten und die vorgenannten Regelungen nur gelten, sofern in der Geschäftsordnung der geschäftsführenden Direktoren nichts Abweichendes geregelt ist (§ 7 Abs. 1 lit. a) der SE-Satzung). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sprechers/CEOs – statt bisher die Stimme des Vorstandsvorsitzenden – den Ausschlag; er hat in diesen Fällen zwei Stimmen (§ 7 Abs. 1 lit. b) der SE-Satzung). Gegen die Entscheidung der geschäftsführenden Direktoren kann der Sprecher/CEO sein Veto einlegen. Die überstimmten geschäftsführenden Direktoren können den Verwaltungsrat informieren, wenn der Sprecher/CEO sein Veto eingelegt hat (§ 7 Abs. 1 lit. c) der SE-Satzung).

Auch in Bezug auf die Berichtspflicht wurden die in der Müller – Die lila Logistik AG geltenden Regelungen nur an die in der Müller – Die lila Logistik SE geltende monistische Struktur angepasst. Die geschäftsführenden Direktoren berichten an den Verwaltungsrat nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wie bisher erfasst die Berichtspflicht auch geschäftliche Vorgänge bei einem verbundenen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.

Die geschäftsführenden Direktoren der SE geben sich eine Geschäftsordnung mit einem Geschäftsverteilungsplan (§ 7 Abs. 3 Satz 1 der SE-Satzung). Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats (§ 7 Abs. 3 Satz 2 der SE-Satzung).

Abschließend wird in der SE-Satzung klargestellt, dass die geschäftsführenden Direktoren der Gesellschaft gegenüber verpflichtet sind, verschiedene Beschränkungen einzuhalten. Dazu gehören solche aus der SE-Satzung, solche, die der Verwaltungsrat festsetzt und solche, die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung ergeben (§ 119 Abs. 2 AktG).

Die Satzung einer SE muss Arten von Geschäften aufführen, für die ein ausdrücklicher Beschluss des Verwaltungsrats erforderlich ist (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Nach § 7 Abs. 4 Satz 2 der SE-Satzung dürfen die folgenden Geschäfte nicht ohne die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats vorgenommen werden:

- (a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und
- (b) (Unternehmens-)Beteiligungen;
- (c) Verabschiedung von Geschäftsplänen, der Mittelfristplanung und des Jahresbudgets, jeweils für die Gesellschaft und den Konzern; und
- (d) Wesentliche Änderung der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft und des Konzerns, die Aufnahme neuer Geschäftsfelder sowie die teilweise und vollständige Aufgabe ausgeübter Geschäftsfelder.

Statt dass bisher der Aufsichtsrat der AG einen Katalog mit Geschäften aufstellt, die der Vorstand nur mit Zustimmung vornehmen darf, kann in der Müller – Die lila Logistik SE der Verwaltungsrat zusätzlich zu den Regelungen in der Satzung einen solchen Katalog mit zustimmungsbedürftigen Geschäften für die geschäftsführenden Direktoren aufstellen. Dabei sollen wie bisher insbesondere solche Entscheidungen aufgenommen werden, die von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft sind bzw. die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft grundlegend verändern (§ 7 Abs. 4 der SE-Satzung). Die Änderung des Wortlauts von „Unternehmen“ in „Gesellschaft“ ist keine inhaltliche Änderung der Regelung. Aus dem allgemeinen Weisungsrecht des Verwaltungsrats (Art. 44 Abs. 2 SEAG) folgt zudem, dass er weitere Geschäfte dem Beschlusserfordernis unterwerfen kann.

- (h) Vertretung der Gesellschaft (§ 8 der SE-Satzung)

Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch die geschäftsführenden Direktoren vertreten. Ist nur ein geschäftsführender Direktor bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein (§ 8 Abs. 2 der SE-Satzung). Im Übrigen wird die Gesellschaft vertreten durch (i) einen geschäftsführenden Direktor, wenn ihm der Verwaltungsrat die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt hat; (ii) durch zwei geschäftsführenden Direktoren gemeinschaftlich oder (iii) durch einen geschäftsführenden Direktor in Gemeinschaft mit einem Prokuristen (§ 8 Abs. 3 der SE-Satzung). Insofern ermächtigt die SE-Satzung, von der grundsätzlich gesetzlich vorgesehenen gemeinschaftlichen Vertretung abzuweichen (§ 41 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 SEAG).

Wie bisher für den Vorstand kann nun der Verwaltungsrat alle oder einzelne geschäftsführende Direktoren von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreien. Ergänzend wurde die Klarstellung aufgenommen, dass gegenüber den geschäftsführenden Direktoren die Gesellschaft durch den Verwaltungsrat vertreten wird (§ 8 Abs. 4 a.E. der SE-Satzung). Diese Regelung entspricht § 41 Abs. 5 SEAG.

II. Verwaltungsrat

(i) Zusammensetzung (§ 9 der SE-Satzung)

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die endgültige Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats wird – vorgesehen sind vier Mitglieder – von der Hauptversammlung bestimmt, die für deren Bestellung zuständig ist (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der SE-Satzung).

Die ersten Anteilseignervertreter werden in § 9 Abs. 2 der SE-Satzung bestellt. Dies sind die Herren Per Klemm, Joachim Limberg, Michael Müller und Christoph Schubert.

Die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt, sofern die Hauptversammlung keine kürzere Amtszeit bestimmt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine mehrmalige Bestellung ist möglich (§ 9 Abs. 3 Satz 2 der SE-Satzung).

Wenn ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Zeit ausscheidet oder sein Amt niederlegt und kein Ersatzmitglied bestellt ist, erfolgt die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieds, sofern die Hauptversammlung keine längere Amtszeit beschließt (§ 9 Abs. 3 der SE-Satzung).

Für jedes Verwaltungsratsmitglied können ein oder mehrere Ersatzmitglieder bestellt werden, die in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge Verwaltungsratsmitglied werden, wenn ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt (§ 9 Abs. 4 der SE-Satzung). Das Amt des nachgerückten Ersatzmitglieds endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die einen Nachfolger bestellt, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Verwaltungsratsmitglieds. Für Ersatzmitglieder gelten die Regelungen über Verwaltungsratsmitglieder entsprechend, sobald es an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.

Verwaltungsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden (§ 9 Abs. 5 der SE-Satzung).

Ein Verwaltungsratsmitglied und ein Ersatzmitglied können ihr Amt ohne Grund unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch eine an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu richtende Erklärung in Textform (§ 126b BGB) niederlegen (§ 9 Abs. 6 der SE-Satzung). Mit Zustimmung des Verwaltungsrats kann das Amt mit sofortiger Wirkung niedergelegt werden. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(j) Vorsitzender und Stellvertreter (§ 10 der SE-Satzung)

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (vgl. Art. 45 Satz 1 SE-VO) und einen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 3 der SE-Satzung bestimmte Amtszeit, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird. Dabei erfolgt die Wahl im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Die Leitung der Wahl obliegt dem ältesten Mitglied des Verwaltungsrats (§ 10 Abs. 1 der SE-Satzung).

Für den Fall des Ausscheidens des Verwaltungsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters vor Ablauf der Amtszeit hat der Verwaltungsrat unverzüglich einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen (§ 10 Abs. 2 der SE-Satzung).

Der Stellvertreter nimmt die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden im Falle von dessen Verhinderung wahr. Sofern sowohl der Vorsitzende als auch der Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert sein sollten, hat diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Verwaltungsratsmitglied zu übernehmen (§ 10 Abs. 3 der SE-Satzung).

Willenserklärungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse namens des Verwaltungsrats werden durch dessen Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben (§ 10 Abs. 4 der SE-Satzung). Im Übrigen vertritt der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter den Verwaltungsrat gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber den geschäftsführenden Direktoren (§ 10 Abs. 5 der SE-Satzung).

(k) Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats (§ 11 der SE-Satzung)

Der Verwaltungsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Insbesondere legt der Verwaltungsrat die Grundsätze der Geschäftsführung fest und überwacht die geschäftsführenden Direktoren und kann zu diesem Zweck alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen (§ 11 der SE-Satzung).

(l) Einberufung von Sitzungen (§ 12 der SE-Satzung)

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmung (Art. 44 Abs. 1 SE-VO) tagt der Verwaltungsrat mindestens alle drei Monate, um über den Gang der Geschäfte und deren voraussichtliche Entwicklung zu beraten (§ 12 Abs. 1 Satz 1 der SE-Satzung). Auf Verlangen jedes Verwaltungsratsmitglieds sind unter Angabe des Zwecks oder der Gründe weitere Sitzungen des Verwaltungsrats einzuberufen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der SE-Satzung). Laut Satzung soll § 37 Abs. 2 SEAG unberührt bleiben. Das Verwaltungsratsmitglied kann daher unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Verwaltungsrat einberufen, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats, oder im Falle dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats ein (§ 12 Abs. 2 der SE-Satzung). Dabei sind mit der Einladung die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und die Beschlussvorschläge zu übermitteln.

Die Sitzungen werden mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB), z.B. mit Telex, E-Mail oder Telefax, unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagungszeit einberufen, wobei bei der Berechnung der Frist der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgezählt wird. In dringenden Fällen kann die Frist zur Einberufung einer Sitzung durch den Vorsitzenden auf drei Tage verkürzt werden (§ 12 Abs. 3 der SE-Satzung).

Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung dürfen auch nach Ablauf der Einberufungsfrist vorgenommen werden, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats widerspricht. Dabei hat der Widerspruch unverzüglich zu erfolgen (§ 12 Abs. 4 der SE-Satzung).

(m) Beschlussfassung des Verwaltungsrats (§ 13 der SE-Satzung)

Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss. Seine Beschlüsse werden grundsätzlich bei physischer Zusammenkunft in Sitzungen gefasst, die vom Vorsitzenden geleitet werden (§ 13 der SE-Satzung). Dazu gehört auch, dass er die Reihenfolge bestimmt, in der die

Tagesordnungspunkte abgehandelt werden und die Art und Reihenfolge der Abstimmung festlegt. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Verwaltungsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht (§ 13 Abs. 1 Satz 1 der SE-Satzung).

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder, mindestens jedoch drei Verwaltungsratsmitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen (§ 13 Abs. 2 der SE-Satzung). Ein Verwaltungsratsmitglied, das sich der Stimme enthält, nimmt dennoch an der Abstimmung teil. Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Verwaltungsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Verwaltungsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgabe (§ 126a BGB). Solche schriftliche Stimmabgaben können auch durch Personen, die nicht dem Verwaltungsrat angehören, übergeben werden, wenn diese nach § 36 Abs. 3 SEAG zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind. Verhinderte Mitglieder können danach Personen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören, zur Teilnahme ermächtigen. Diese Personen müssen jedoch aufgrund ihrer Profession berufsständisch zur Verschwiegenheit verpflichtet sein und die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder müssen mit der Teilnahme dieser Person an der Verwaltungsratssitzung einverstanden sein. Verwaltungsratsmitglieder können schließlich in begründeten Ausnahmefällen auch per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung des Verwaltungsrats teilnehmen.

Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, fernschriftliche, fernkopierte, fernmündliche oder telegraphische Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen per Videokonferenz, Telefonkonferenz, E-Mail oder in anderer vergleichbarer Form – auch durch Kombination dieser Kommunikationsmedien – zulässig, wenn dies vom Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, seinem Stellvertreter im Einzelfall bestimmt wird; ein Widerspruchsrecht der übrigen Verwaltungsratsmitglieder hiergegen besteht nicht. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Darüber hinaus sind Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen nur zulässig, wenn kein Verwaltungsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht (§ 13 Abs. 3 der SE-Satzung).

Sofern weder die Satzung noch das Gesetz etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (der anwesenden oder vertretenen Mitglieder) gefasst (§ 13 Abs. 4 der SE-Satzung). Ist ein geschäftsführender Direktor, der zugleich Mitglied des Verwaltungsrats ist, aus rechtlichen Gründen gehindert, an der Beschlussfassung im Verwaltungsrat teilzunehmen, hat insoweit der Vorsitzende des Verwaltungsrats eine zusätzliche Stimme. Das Zweitstimmrecht geht bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats auf dessen Stellvertreter über. Bei Stimmgleichheit findet eine erneute Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Verwaltungsrats dies beschließt. Andernfalls muss unverzüglich neu abgestimmt werden. Bei dieser erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des den Vorsitz führenden Stellvertreters den Ausschlag, wenn auch diese erneute Abstimmung Stimmgleichheit ergibt.

Der Vorsitzende oder, wenn dieser tatsächlich oder rechtlich verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende, ist ermächtigt, im Namen des Verwaltungsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und Erklärungen an den Verwaltungsrat in Empfang zu nehmen (§ 13 Abs. 5 der SE-Satzung).

(n) Geschäftsordnung und Ausschüsse (§ 14 der SE-Satzung)

Der Verwaltungsrat gibt sich gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 der SE-Satzung seine eigene Geschäftsordnung. Er kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Ausschüsse aus seiner Mitte bilden und ihnen entweder in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse zuweisen; dabei gelten für die innere Ordnung die Vorschriften der §§ 12, 13 und 17 der SE-Satzung zur inneren Ordnung des Verwaltungsrats entsprechend für die Ausschüsse (§ 14 Abs. 2 der SE-Satzung).

(o) Änderung der Fassung der Satzung (§ 15 der SE-Satzung)

Gemäß § 15 der SE-Satzung ist der Verwaltungsrat befugt, die Satzung der Gesellschaft zu ändern, solange die Änderung nur die Fassung der Satzung betrifft.

(p) Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder (§ 16 der SE-Satzung)

Die Regelungen zur Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder in der Müller – Die lila Logistik SE entsprechen in wesentlichen Teilen der Regelung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Müller – Die lila Logistik AG. Gestrichen wurde die bisherige Regelung zur Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters (vgl. § 14 Abs. 2 der AG-Satzung).

Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder wird von der Hauptversammlung festgelegt. Die Hauptversammlung kann beschließen, dass die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Verwaltungsrats gesondert vergütet wird, und dass Verwaltungsratsmitglieder zusätzlich Sitzungsgeld erhalten; in diesem Fall legt die Hauptversammlung auch die Höhe des Sitzungsgeldes und die Vergütung für die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Verwaltungsrats fest. Beschlüsse der Hauptversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates bleiben bis zu einer Änderung durch erneuten Beschluss der Hauptversammlung in Kraft. Für Geschäftsjahre, in denen eine Dividende ausgeschüttet wird, kann die Hauptversammlung eine zusätzliche Vergütung festsetzen (§ 16 Abs. 1 der SE-Satzung).

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten außerdem die ihnen bei Wahrnehmung ihres Amtes erwachsenen Auslagen ersetzt. Die Gesellschaft erstattet jedem Verwaltungsratsmitglied, soweit anfallend, die auf seine Bezüge entfallende gesetzliche Umsatzsteuer (§ 16 Abs. 2 der SE-Satzung).

Verwaltungsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat bzw. einem Verwaltungsratsausschuss angehört haben oder nur während eines Teils des Geschäftsjahres den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehaben, erhalten die Vergütung zeitanteilig (§ 16 Abs. 3 der SE-Satzung).

Sofern ein Verwaltungsratsmitglied zugleich geschäftsführender Direktor ist und bereits aufgrund jener Stellung als geschäftsführender Direktor eine Vergütung erhält, erhält dieses Verwaltungsratsmitglied keine gesonderte Vergütung für seine Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied (§ 16 Abs. 4 der SE-Satzung). Diese Regelung ist neu aufgrund der Besonderheiten der monistischen Struktur.

Die Gesellschaft kann auf ihre Kosten die Mitglieder des Verwaltungsrats gegen zivil- und strafrechtliche Inanspruchnahme einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres Amtes versichern und eine entsprechende Rechtsschutz- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sog. D&O-Versicherung) abschließen (§ 16 Abs. 5 der SE-Satzung).

- (q) Niederschrift (§ 17 der SE-Satzung)

Über die Beschlüsse und Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- (r) Schweigepflicht der Verwaltungsratsmitglieder (§ 18 der SE-Satzung)

Die Schweigepflicht der Verwaltungsratsmitglieder in der Müller – Die lila Logistik SE ist der Schweigepflicht der Aufsichtsratsmitglieder der Müller – Die lila Logistik AG (§ 16 der AG-Satzung) nachgebildet.

Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Verwaltungsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Ergänzt wurde, dass diese Verpflichtung auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt gilt. Bei Sitzungen des Verwaltungsrats anwesende Personen, die nicht Verwaltungsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten (§ 18 Abs. 1 der SE-Satzung).

Alle Angaben, die der Mitteilende ausdrücklich als geheimhaltungspflichtig bezeichnet und bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenbarung beeinträchtigt werden könnten, sind vertrauliche Angaben (§ 18 Abs. 1 der SE-Satzung). Geheimnis ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass ihre Geheimhaltung vom Unternehmensträger gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis nicht zu verneinen ist.

Beabsichtigt ein Verwaltungsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, so hat das Mitglied dies dem Verwaltungsrat zuvor unter Bekanntgabe der Personen, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Verwaltungsrat ist vor Weitergabe der Information Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Information mit § 18 Abs. 1 und 2 der SE-Satzung vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden abgegeben.

Zur bisherigen Regelung in der AG-Satzung ist in § 18 Abs. 4 der SE-Satzung ergänzt, dass ausscheidende Verwaltungsratsmitglieder alle in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft an den Verwaltungsratsvorsitzenden zurückzugeben haben.

III. Hauptversammlung

- (s) Einberufung und Ort der Hauptversammlung (§ 19 der SE-Satzung)

Die Hauptversammlung der Müller – Die lila Logistik SE wird durch den Verwaltungsrat einberufen.

Wie in der Müller – Die lila Logistik AG (§ 17 Abs. 2 der AG-Satzung) wird auch in der Müller – Die lila Logistik SE (§ 19 Abs. 2 der SE-Satzung) die Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenort oder in einer anderen deutschen Stadt mit mehr als 50.000 Einwohnern stattfinden. Ein abweichender Tagungsort ist unschädlich, wenn alle Aktionäre erscheinen oder vertreten sind, und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

Während für die AG gesetzlich festgelegt ist, dass die ordentliche Hauptversammlung in den ersten acht Monaten abzuhalten ist (§ 120 Abs. 1 Satz 1 AktG), ist die Hauptversammlung der SE binnen sechs Monaten nach Abschluss des vorangehenden Geschäftsjahrs abzuhalten (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Dies ist in der SE-Satzung entsprechend vorgesehen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 der SE-Satzung). Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Diese Regelung ist in der AG-Satzung nicht enthalten, dies entspricht aber auch dem Recht der Aktiengesellschaft und bringt insofern keine Änderung.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre nach § 20 der SE-Satzung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts anzumelden haben, wobei der Tag der Einberufung und der letzte Anmeldetag nicht mitzurechnen sind. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

(t) Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 20 der SE-Satzung)

Auch in der Müller – Die lila Logistik SE sind wie in der Müller – Die lila Logistik AG zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes ist durch eine von dem depotführenden Institut in Textform (§ 126 b BGB) erstellte Bestätigung in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen und muss sich auf das gesetzlich vorgesehene Datum beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. § 20 Satz 1 bis 3 der SE-Satzung entspricht inhaltlich dem § 18 Satz 1 bis 3 der AG-Satzung. Ergänzt wurde in § 20 Satz 4 und 5 der SE-Satzung, dass der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind. Die Einzelheiten zur Form der Anmeldung kann der Verwaltungsrat in der Einberufung bestimmen, insbesondere, ob diese schriftlich, per Telefax, in Textform oder auf einem von der Gesellschaft näher festzulegenden (elektronischen) Weg zu erfolgen hat.

(u) Stimmrecht und Beschlussfassung (§ 21 der SE-Satzung)

Jede Aktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung der Müller – Die lila Logistik SE. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden; für die Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft gilt die Textform (§ 126b BGB). Vollmachten können der Gesellschaft auch auf einem vom Verwaltungsrat in der Einberufung näher zu bestimmenden elektronischen Weg übermittelt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Dieser regelt die Ausübung des Stimmrechts durch Intermediäre und geschäftsmäßig Handelnde.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen (§ 21 Abs. 2 der SE-Satzung).

Er kann vorsehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (§ 21 Abs. 3 der SE-Satzung). Der Verwaltungsrat ist zudem ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Dies soll der bisherigen und zukünftigen rechtlichen und technischen Entwicklung Rechnung tragen und dem

Verwaltungsrat insofern die mögliche Flexibilität bei der Bestimmung der Einzelheiten zur Hauptversammlung im Rahmen des gesetzlichen Rahmens geben.

Weiter kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass Aktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben (Briefwahl) und Bestimmungen zum Verfahren der Briefwahl treffen. Diese sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekanntzumachen.

Wie bisher in § 19 Abs. 2 der AG-Satzung geregelt, werden die Beschlüsse der Hauptversammlung, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst; das gilt auch für satzungsändernde Beschlüsse. Allerdings gilt dies nur, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist und soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe (§ 21 Abs. 5 der SE-Satzung). Damit tragen die neuen Regelungen dem Umstand Rechnung, dass die SE-VO zwischen nicht satzungsändernden und satzungsändernden Beschlüssen der Hauptversammlung unterscheidet (vgl. Art. 57 und Art. 59 SE-VO).

Aufgenommen wurde darüber hinaus die Regelung, dass im Falle der Stimmgleichheit, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt gilt.

Falls bei Wahlen keine Person die Mehrheit der Stimmen erhält, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los. Diese Regelung in § 21 Abs. 7 der SE-Satzung entspricht mit Klarstellungen im Wortlaut dem § 19 Abs. 3 der AG-Satzung.

(v) Vorsitz in der Hauptversammlung (§ 22 der SE-Satzung)

Der Verwaltungsrat bestimmt durch Beschluss eine Person, die den Vorsitz in der Hauptversammlung führt. Sofern der Verwaltungsrat keine solche Bestimmung vornimmt, bestimmt die Hauptversammlung durch Beschluss eine Person, die den Vorsitz in der Hauptversammlung führt. Die zu bestimmende Person muss in beiden Fällen nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein (§ 22 Abs. 1 der SE-Satzung).

Im Übrigen entsprechen die Regelungen zum Vorsitz in der Hauptversammlung im Wesentlichen den bisherigen Regelungen in der Müller – Die lila Logistik AG.

So leitet wie bisher in der AG auch in der SE der Vorsitzende die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung (§ 22 Abs. 2 der SE-Satzung). Er kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere bereits zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Versammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen (§ 22 Abs. 3 Satz 1 und 2 der SE-Satzung). Ergänzt wurde, dass der Vorsitzende darüber hinaus den Schluss der Debatte anordnen kann, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist (§ 22 Abs. 3 Satz 3 der SE-Satzung).

- (w) Rechnungslegung und Gewinnverwendung (§ 23 der SE-Satzung)

Der Verwaltungsrat ist nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 AktG ermächtigt, bis zu 75% des Jahresüberschusses in andere Rücklagen einzustellen. Diese Regelung ist neu.

- (x) Gewinnberechtigung (§ 24 der SE-Satzung)

Wie in der Müller – Die lila Logistik AG (§ 21 der AG-Satzung) kann zukünftig auch in der Müller – Die lila Logistik SE die Gewinnberechtigung abweichend von § 60 Abs. 2 und 3 AktG bestimmt werden.

D. Sonstiges

- (y) Gründungsaufwand und Gründungsvorteile (§ 25 der SE-Satzung)

Der bisherige § 22 der AG-Satzung wurde inhaltsgleich in § 25 Abs. 1 der SE-Satzung aufgenommen. Zur Klarstellung und zur Abgrenzung der beabsichtigten formwechselnden Umwandlung in die AG wurde ergänzt, dass der Gründungsaufwand des Formwechsels der Gesellschaft von einer GmbH in eine AG gemeint ist. Der Gründungsaufwand wurde bis zum Betrag von EUR 50.00.000 von der Gesellschaft getragen.

Ergänzt wurde eine entsprechende Vorschrift bezüglich der Umwandlung der Gesellschaft von der AG in die SE. Nach § 25 Abs. 2 der SE-Satzung trägt die Gesellschaft den mit dem Formwechsel der Gesellschaft von einer AG in eine SE zu tragenden Gründungsaufwand (einschließlich der Kosten des besonderen Verhandlungsgremiums, der Prüfung der Umwandlung, die Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Rechts- und Beratungskosten) (§ 26 Abs. 2 AktG), die Beurkundungskosten, Registerkosten sowie Veröffentlichungskosten bis zu einem Betrag von EUR 400.000,00.

Darüber hinaus wurde zu den Gründungsvorteilen als § 25 Abs. 3 der SE-Satzung ergänzt, dass die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder Herr Per Klemm und Herr Christoph Schubert sowie das bisherige Vorstandsmitglied Herr Michael Müller zu den ersten Verwaltungsratsmitgliedern bestellt werden. Frau Linda Ruoff, Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, ist zur Sachverständigen mit dem Zweck bestellt worden, zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt, vgl. Art. 37 Abs. 6 SE-VO.

- (z) Gerichtsstand (§ 26 der SE-Satzung)

Der Gerichtsstand ändert sich nicht durch die Umwandlung in die SE. Gerichtsstand bleibt der Sitz der Gesellschaft.

- (aa) Kapitalgeschichte (§ 27 der SE-Satzung)

Die Gesellschaft ist aus der Umwandlung der Müller – Die lila Logistik AG mit dem Sitz in Besigheim und einem Grundkapital von EUR 7.955.750,00 gemäß Umwandlungsbeschluss vom 27. Mai 2020 entstanden. Ihr Grundkapital ist dadurch voll erbracht, dass die formwechselnde Aktiengesellschaft als Trägerin des Gesellschaftsvermögens – also mit allen Aktiven und Passiven – in der durch diesen Umwandlungsbeschluss bestimmten Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) weiter besteht. Der § 27 Abs. 1 der SE-Satzung dient der Einhaltung der aktienrechtlichen Gründungsvorschriften.

In § 27 Abs. 2 der SE-Satzung wird die damalige Umwandlung der GmbH in die AG geschildert, wie es vorher in § 24 der AG-Satzung enthalten ist.

7. AUSWIRKUNG DER UMWANDLUNG

7.1 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

(a) Rechtswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der Müller – Die lila Logistik AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Durch den Formwechsel bleibt die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft gewahrt. Deshalb findet auch keine Vermögensübertragung statt. Die Aktionäre bleiben an der Gesellschaft unverändert beteiligt. Durch den Formwechsel ändert sich jedoch die auf die Gesellschaft anzuwendende Rechtsordnung, da sodann das für eine SE mit Sitz in Deutschland geltende Recht maßgeblich ist, welches allerdings durch Verweisungen insbesondere auf das Aktiengesetz in weiten Teilen dem auf eine deutsche Aktiengesellschaft anwendbaren Recht entspricht.

Art. 37 Abs. 9 SE-VO sieht insbesondere vor, dass mit der Eintragung der SE die zum Zeitpunkt der Eintragung bestehenden Rechte und Pflichten der umzuwandelnden Gesellschaft hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen auf die SE „übergehen“.

(b) Dividendenberechtigung

Kein Unterschied besteht zwischen der Müller – Die lila Logistik AG und der Müller – Die lila Logistik SE hinsichtlich der Dividendenberechtigung der Aktionäre. Wie bei der Müller – Die lila Logistik AG entscheidet auch bei der Müller – Die lila Logistik SE die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

(c) Anteilsverhältnisse bei der Müller – Die lila Logistik SE nach der Umwandlung

Die Anteilsverhältnisse der Aktionäre bleiben durch die Umwandlung in eine SE unverändert. Die Aktionäre erhalten dieselbe Anzahl Aktien, die sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung an der Müller – Die lila Logistik AG gehalten haben. Auch der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.

(d) Sonstige gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

Zu sonstigen gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen siehe auch den Vergleich der Strukturelemente, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre, der Müller – Die lila Logistik AG und der Müller – Die lila Logistik SE in Ziffer 4 dieses Berichts und die Erläuterung der Satzung der Müller – Die lila Logistik SE in Ziffer 6.2 dieses Berichts.

7.2 Bilanzielle Auswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der Müller – Die lila Logistik AG in eine SE hat keine bilanziellen Auswirkungen. Als identitätswahrende Umwandlung hat die Maßnahme weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Hinsichtlich des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts gelten bei der Müller – Die lila Logistik SE die gleichen Regelungen, die auch für eine deutsche Aktiengesellschaft einschlägig sind.

7.3 Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wesentlicher steuerlicher Grundsätze, die im Zusammenhang mit der identitätswahrenden Umwandlung von Bedeutung sind oder sein können. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die für die Aktionäre der Müller – Die lila Logistik AG bzw. Müller – Die lila Logistik SE relevant sein können. Grundlage der Ausführungen ist das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Umwandlungsberichts geltende deutsche Steuerrecht, dessen Bestimmungen sich – gegebenenfalls auch rückwirkend – ändern können. Aktionären der Müller – Die lila Logistik AG bzw. der Müller – Die lila Logistik SE wird daher empfohlen, hinsichtlich der möglichen Steuerfolgen der identitätswahrenden Umwandlung sowie des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung von Aktien der Müller – Die lila Logistik AG bzw. der Müller – Die lila Logistik SE ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Diese sind in der Lage, auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs angemessen zu berücksichtigen.

(a) Besteuerung der Umwandlung

Die Müller – Die lila Logistik AG geht davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung der Gesellschaft in eine SE mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland ertragsteuerneutral erfolgt und dass dabei auch keine deutsche Umsatzsteuer oder Grunderwerbsteuer entsteht. Die Aktionäre der Müller – Die lila Logistik AG sind nach der identitätswahrenden Umwandlung unverändert an der Müller – Die lila Logistik SE beteiligt. Vor diesem Hintergrund geht die Müller – Die lila Logistik AG davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung nicht zu einem steuerpflichtigen Gewinn oder steuerlich relevanten Verlust für die Aktionäre der Müller – Die lila Logistik AG führen wird.

(b) Besteuerung der zukünftigen Müller – Die lila Logistik SE und ihrer Aktionäre

Nach der identitätswahrenden Umwandlung ergeben sich für die Müller – Die lila Logistik SE dieselben steuerlichen Folgen wie vor der Umwandlung für die Müller – Die lila Logistik AG. Die Müller – Die lila Logistik SE wird für Zwecke der laufenden Ertragsbesteuerung wie eine deutsche Kapitalgesellschaft behandelt und unterliegt wie bisher die Müller – Die lila Logistik AG der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Zukünftige Dividendenausschüttungen der Müller – Die lila Logistik SE sowie Veräußerungen von Aktien der Müller – Die lila Logistik SE werden bei den Aktionären der Müller – Die lila Logistik SE grundsätzlich wie Dividendenausschüttungen der Müller – Die lila Logistik AG bzw. Veräußerungen von Aktien der Müller – Die lila Logistik AG behandelt, soweit sich das geltende Recht oder die tatsächlichen Verhältnisse nicht ändern.

7.4 Auswirkung der Umwandlung auf die Aktien der Gesellschaft und die Börsennotierung

Die Umwandlung der Müller – Die lila Logistik AG in die Müller – Die lila Logistik SE hat keine gravierenden Auswirkungen auf die Aktien der Gesellschaft und auf die Börsennotierung.

Da der Formwechsel die rechtliche Identität der Gesellschaft unberührt lässt, werden die Aktionäre der Müller – Die lila Logistik AG mit der Umwandlung Aktionäre der Müller – Die lila Logistik SE. Bei den Aktien der Gesellschaft wird es sich auch nach der Umwandlung um Stückaktien handeln, die auf den Inhaber lauten. Nach der Umwandlung wird die Aktienurkunde der Gesellschaft ausgetauscht (vgl. Ziffer 2.6 dieses Berichts). Da die Aktien der Müller – Die lila Logistik AG in einer Globalurkunde verbrieft sind, geschieht dies über einen Austausch der Globalurkunde.

Die Aktien der Gesellschaft (ISIN DE0006214687) sind an den Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main im General Standard notiert.

Der Handel der Aktien an der Börse wird durch die Umwandlung nicht beeinträchtigt. Die Aktionäre der bisherigen Müller – Die lila Logistik AG können auch nach der Umwandlung der Gesellschaft ihre Aktien (dann der Müller – Die lila Logistik SE) an jeder der oben aufgeführten Börsen handeln, an denen die Aktien notiert sind. Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf die Einbeziehung der Aktie in Börsenindizes. Ebenso ist wegen des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung keine Neuzulassung der Aktie der Müller – Die lila Logistik SE erforderlich. Wegen der Umfirmierung muss allerdings die Notierung umgestellt werden.

Besigheim, im April 2020

Müller – Die lila Logistik
Der Vorstand

Michael Müller

Rupert Früh

Marcus Hepp